

GEMEINDEVERSAMMLUNG 25. November 2022

Teiländerung Kulturlandplan: Deponiezone «Höll»

Deponie Typ A «Höll» in Kallern und Boswil:

Projektinformationen zur geplanten Deponiezone (Teiländerung Kulturlandpläne Kallern und Boswil)

Die Deponie Höll AG mit Firmensitz in Boswil plant am Standort «Höll» in den Gemeinden Kallern und Boswil die Errichtung einer Deponie Typ A für unverschmutztes Aushubmaterial. Das Vorhaben bedingt zunächst eine Ausscheidung einer Deponiezone im Kulturlandplan und die entsprechenden Ergänzungen in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO). In Kallern sollen rund 11.4 ha von Landwirtschaftszone und 0.2 ha Wald in eine (temporäre) Deponiezone überführt werden. In der BNO soll ein neuer §26a «Deponiezone Höll» eingeführt und §19 «Landschaftsschutzzone» soll teilweise ergänzt werden. Ein positiver Vorprüfungsbericht der kantonalen Raumplanungsbehörde liegt mit Datum vom 08. September 2021 vor.

Ausgangslage

Unverschmutztes Aushubmaterial, also natürliches Erdmaterial und Lockergestein, fällt entsprechend der Bautätigkeit auch in unserer Region an. Das Material wird aber zur Entsorgung vorrangig in Wiederauffüllungen und Deponien benachbarter Regionen gefahren. Für die Teilregion «Unteres Freiamt» ist ein deutlicher Bedarf an solchen Ablagerungsstellen ausgewiesen. Mit dem Deponieprojekt «Höll» soll mindestens ein Teil des anfallenden Aushubmaterials regional und fachgerecht entsorgt werden können. Die Zustimmungen der Grundeigentümer zum Deponievorhaben liegen vor.

Projektinformationen und Verfahren

In der geplanten Deponie Typ A sollen ab dem Jahr 2024 über einen Zeitraum von 15 Jahren etappiert 1.95 Mio. m³ an unverschmutztem Aushubmaterial eingebaut werden. Der Ablagerungsbereich umfasst gesamthaft rund 18.9 ha. Die umschliessende Deponiezone wird weiter gefasst (24.5 ha) und beinhaltet auch Bereiche für temporäre Bodendepots oder weitergehende ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Realisierung einer Deponie Typ A sind das Richtplanverfahren, das Nutzungsplanverfahren und das Baubewilligungsverfahren. Der Standort «Höll» wurde mit Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau am 4. September 2018 im Richtplan festgesetzt. Basierend auf dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 8. September 2021 erfüllt die beantragte Deponiezone die grundlegenden Genehmigungsanforderungen für die projektbezogenen Teilrevisionen der Kulturlandpläne Kallern und Boswil. Mit dem geplanten Ablagerungsvolumen untersteht das Projekt zudem der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach einem Mitwirkungsverfahren (Januar/Februar 2022) konnten diese geplanten Änderungen zur Deponiezone (sowie das Rodungsgesuch) im vom 16. Mai bis 15. Juni 2022 öffentlich aufgelegt werden. Beim Gemeinderat Kallern sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Bei einem positiven Beschluss sowohl der Gemeindeversammlung in Kallern als auch in Boswil kann das

nachfolgende Gestaltungsplanverfahren und schliesslich das Baubewilligungsverfahren gestartet werden.

Lage, Erschliessung und Deponiebetrieb

Der Projektperimeter liegt jeweils im nördlichen Gemeindegebiet von Kallern und Boswil, westlich der Kantonsstrasse K 124. Der geplante Deponiestandort beansprucht insbesondere (inkl. tangiert Landwirtschaftsflächen Fruchtfolgeflächen), aber auch Waldareal, Landschaftsschutzzone und einen teilweise eingedolten Bach.

Die Erschliessung erfolgt ab der Kantonsstrasse rund 300 m über die Höllstrassse direkt in den Ablagerungsperimeter. Diese einfache, klare und kurze Erschliessungsmöglichkeit darf als grosser Vorteil für den geplanten Standort bezeichnet werden. Nach dem Bau eines temporären Infrastrukturbereichs mit Waage, Radwaschbecken etc. und einer Vorschüttung entlang der Kantonsstrasse erfolgt der reguläre Ablagerungsbetrieb in Etappen von Süden nach Norden. Dabei wird, ähnlich einer wandernden Baustelle, jeweils nur ein Teilbereich des Perimeters beansprucht. Abgeschlossene Teiletappen werden laufend rekultiviert und wieder einer entsprechenden Nachnutzung zugeführt.

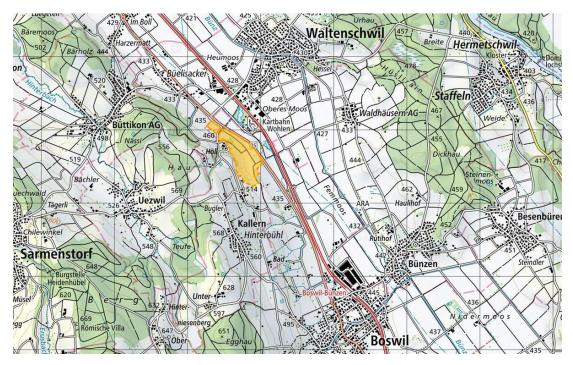


Abbildung 1: Lage der geplanten Deponiezone «Höll» (orange) in den Gemeinden Kallern und Boswil

Umweltauswirkungen und Chancen

Verkehr: Mit dem Betrieb der Deponie «Höll» steht eine regionale Ablagerungsstelle für Aushubmaterial zur Verfügung und die Anzahl längerer, überregionaler Entsorgungsfahrten ab den verschiedenen Baustellen kann reduziert werden. Auf dem vom Deponieverkehr am stärksten belasteten Kantonsstrassenabschnitt – der K 124 in Richtung Norden – wird eine Zunahme der Anzahl Lastwagen um knapp 4 % erwartet. Bezogen auf den totalen Verkehr (Anzahl Motorfahrzeuge) liegt die Zunahme weit unter 1 %. Der Kantonsstrassen-Knoten K 124/K 367 gilt aktuell als Unfallschwerpunkt und entsprechende Sanierungsmassnahmen sind seitens Kanton in Abklärung. Um das Unfallrisiko durch zusätzliche Lastwagenfahrten nicht weiter zu erhöhen, wird die Aufnahme des regulären Deponiebetriebs mit der Sanierung des Knotens koordiniert.

Wald und Wildtiere: Das Deponieprojekt beansprucht über beide Gemeinden insgesamt 0.8 ha Waldfläche durch eine temporäre Rodung. Die bundesrechtlichen Rodungsvoraussetzungen können für das Vorhaben nachgewiesen werden. Durch eine optimale Etappierung können die Zeitspannen zwischen Rodung und Wiederaufforstung kurz gehalten werden. Die Ersatzaufforstungsflächen werden so angeordnet, dass der überregionale Wildtierkorridor eine deutliche Aufwertung erfährt.

Gewässer: Durch das Deponievorhaben werden keine nutzbaren Grundwasservorkommen tangiert. Im Projektperimeter liegt der teilweise eingedolte Heuelbach. Im Rahmen der Deponie-Endgestaltung wird der Heuelbach in diesem Bereich mit einem geschwungenem Verlauf vollständig offengelegt und rundherum naturnah gestaltet.

Flora, Fauna und Lebensräume: Ein grosser Teil des temporär beanspruchten Ablagerungsperimeters wird einer naturnahen Nachnutzung zugeführt, was gegenüber dem aktuellem Zustand einen deutlichen ökologischen Mehrwert ergibt. Diese ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen werden so früh wie vom Betriebsablauf möglich realisiert und konzentrieren sich in einer ausgewiesenen «Schwerpunktfläche Natur» rund um den vollständig offen gelegten Heuelbach. Diese Schwerpunktfläche eignet sich vorrangig für eine langfristige, rechtliche Sicherstellung der ökologischen Massnahmen durch die Festlegung einer Naturschutzzone nach Abschluss des Deponiebetriebs.

Landschaft: Die umsichtig projektierte Endgestaltung des Deponiekörpers nimmt die Eigenheiten der Landschaft auf und dürfte in der Sekundärlandschaft nur geringfügig als Fremdkörper wahrgenommen werden. Die landschaftsprägende, teilweise bewaldete Moränenrippe im Gebiet Halden-Helgestöckli-Hungerbühl (Landschaftsschutzzone) wird durch den Ablagerungsperimeter nicht tangiert. Der Übergang zum Deponieköper bildet der vollständig offen gelegte Heuelbach in einer geschwungenen Form um die Moränenrippe herum.

Landwirtschaft und Fruchtfolgeflächen: Mit der geplanten Endgestaltung und einer fachgerechten Rekultivierung stehen im Endzustand gegenüber heute mehr landwirtschaftlich wertvolle Böden (Fruchtfolgeflächen) zur Verfügung. Der landwirtschaftlichen Erschliessung und Entwässerung der nutzbaren Flächen wurden planerisch eine hohe Aufmerksamkeit eingeräumt.

Weiterführende Unterlagen

Die wichtigsten Dokumente hinsichtlich der Gemeindeversammlung Kallern vom 25. November 2022 sind direkt dieser Projektinformation als PDF angehängt. Nachfolgend werden die weiterführenden Unterlagen aufgelistet, welche bei Bedarf auf Anfrage an die Gemeindeverwaltung Kallern zur Verfügung gestellt werden können.

Behördliche Stellungnahmen:

- [A01] Kallern: Kantonaler Vorprüfungsbericht, 08.09.2021
- [A02] Stellungnahme der Umweltfachstelle zur UV-Voruntersuchung, 06.08.2021
- [A03] Gemeinderätlicher Mitwirkungsbericht 25.04./09.05.2022

Teiländerung Kulturlandpläne:

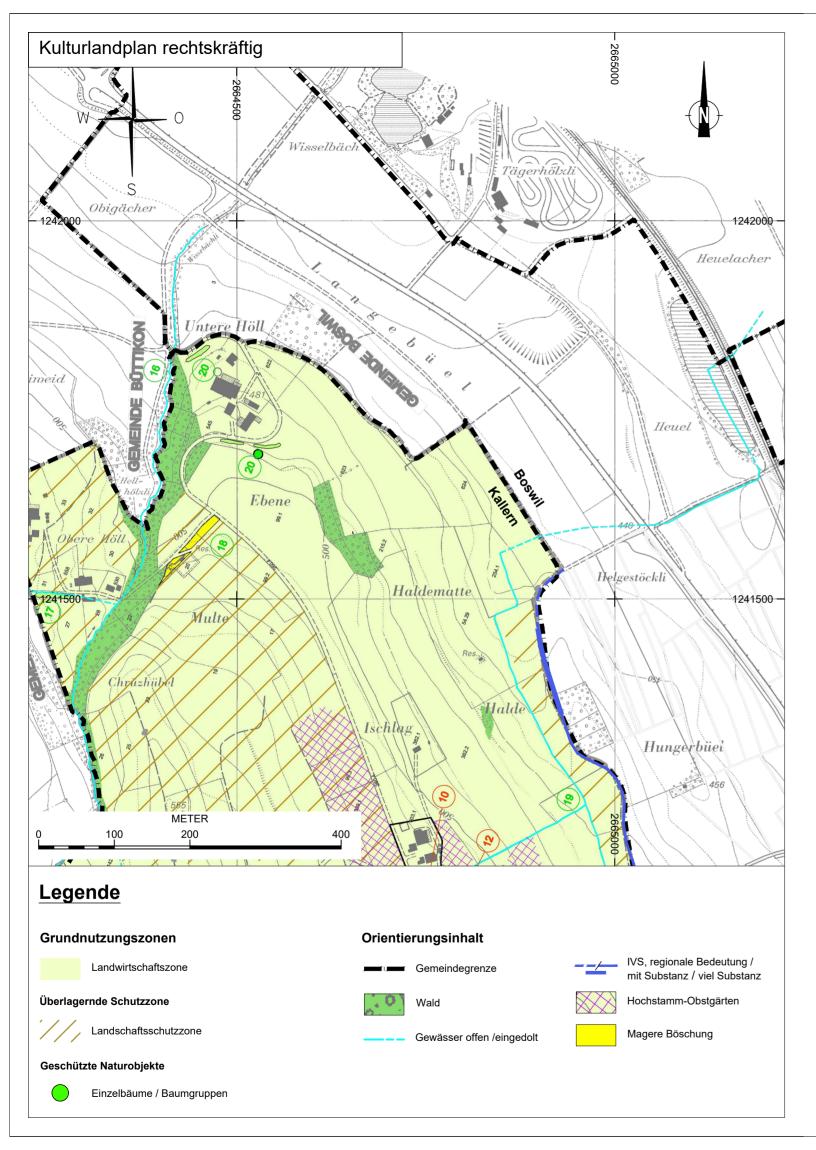
- [B01] Raumplanungsbericht, 09.05.2022
- [B02] Kallern: Geplante Teiländerung Kulturlandplan, M 1:5'000, 21.12.2021
- [B03] Kallern: Geplante Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung BNO, 09.05.2022

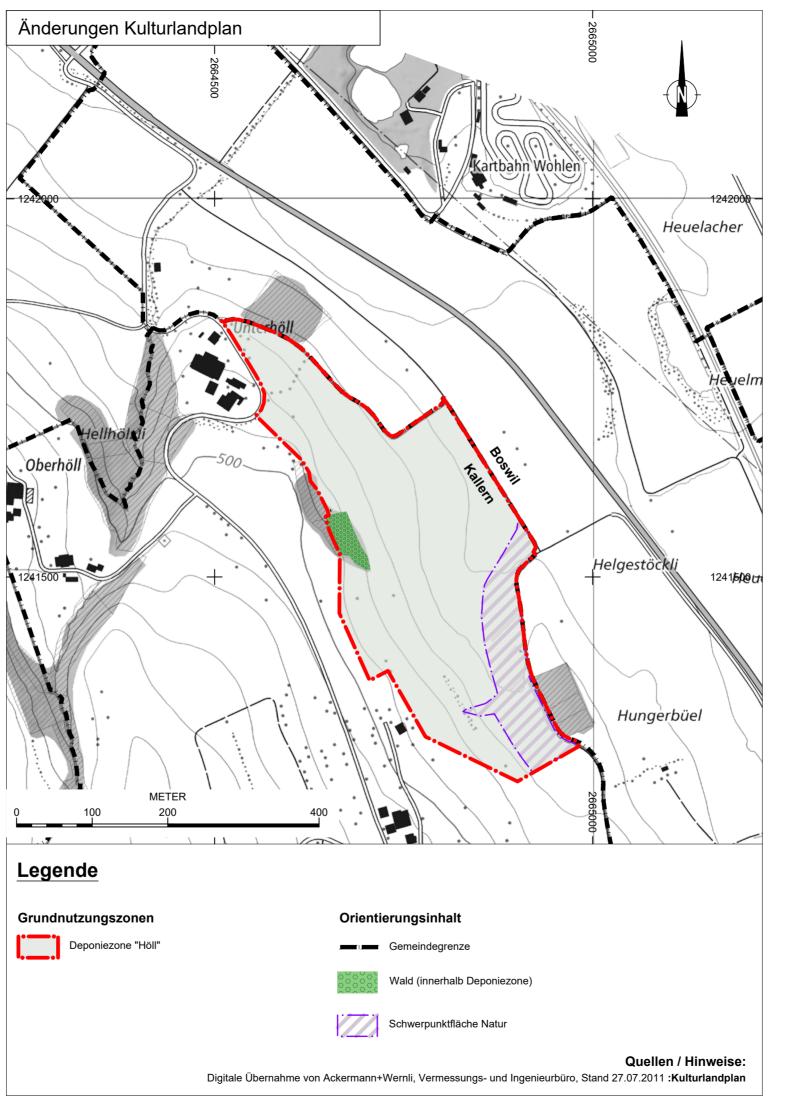
Umweltverträglichkeit-Voruntersuchung / Deponie-Vorprojekt:

- [P01] Bericht zur Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung, 21.12.2021
- [P02] Technischer Bericht, Vorprojekt, 21.12.2021
- [P03] Fachgutachten Verkehr, Lärm und Lufthygiene, 31.01.2020
- [P04] Fachgutachten Bodenschutz, 31.01.2020
- [P05] Fachgutachten Lebensraum, Flora und Fauna, 17.03.2021
- [P10] Planbeilage Ist-Zustand, M 1:2'000, 21.12.2021
- [P11] Planbeilage End-Zustand und Folgenutzung, M 1:2'000, 21.12.2021
- [P12] Planbeilage End-Zustand: Profile, M 1:1'000, 21.12.2021

Gesuch Rodung / Wiederaufforstung

- [R03] Formular Rodungsgesuch, 09.05.2022
- [R04] Bericht zum Rodungsgesuch, 09.05.2022
- [R06] Planbeilage Rodungsgesuch, M 1:25'000, 09.05.2022
- [R07] Planbeilage Rodungsgesuch, M 1:2'500, 09.05.2022







Kanton Aargau

Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone Deponie Typ A "Höll"

Öffentlich Auflage

M 1:5'000

Genehmigung:

Übersicht 1:25'000
Oberbrünishalder, her S20 Boll 433 Aumatte Grossächer 449
Büttikon AG Wiesebäckie Oberes Moos Wasebäckie Oberes Moos Wasebäckie Adda Wasebäckie Adda Wasebäckie Wasebäckie Oberes Moos
Brunnacker Buechwald Wollers Wolleys W
N a s s i sachacher 427 Sachacher 427 Chilefeld -wald
Gräbere Gräbere Bächler A28 Chlostermatte A57
Letten Segment
Buechwald Bugler Kallern Husmatte hölzli

Vorprüfungsbericht	vom:	08. September 202	1		
Mitwirkungsbericht	vom:	09. Mai 2022			
Öffentliche Auflage	vom:	16. Mai 2022	bis:	15. Juni 2022	
Beschlossen von der	Gemeindever	sammlung	am:		
Der Comeindeemmer	.n.	Der Gemeir	adaaahrai	ibor	
Der Gemeindeammann:		Der Gemeir	naeschrei	iber:	
					Dlen Nr.

0060_005-2b.dwg| /IW | ilu AG Horw, 20.04.2022

ZO-Ka



Gemeinde Kallern

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung BNO

Deponiezone «Höll»		

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Vorprüfungsbericht vom:	08. September 2	2021	
Mitwirkungsbericht vom:	09. Mai 2022		
Öffentliche Auflage von:	16. Mai 2022	bis:	15. Juni 2022
Beschlossen			
von der Gemeindeversammlung am:			
, and the second			
Der Gemeindeammann:	Die Gemeindesc	chreiberir	າ:
Genehmigung:			

Bau- und Nutzungsordnung BNO, Gemeinde Kallern

3.4 Überlagernde Schutzzonen

Landschaftsschutzzone

§ 19 BNO [ergänzt]

- ¹ Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone sowie der Deponiezone «Höll» überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart / der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung.
- ² [unverändert]
- ³ [unverändert]
- ⁴ [unverändert]

3.6 Weitere Zonen gemäss Art. 18 RPG

Deponiezone «Höll»

§ 26a BNO [neu]

- ¹ Die Deponiezone ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig.
- ² Die Deponiezone darf nur erschlossen und aufgefüllt werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan für den Bereich der vorgesehenen Zone vorliegt.
- ³ Die Sanierung des Kantonsstrassen-Knotens K 124 / K 367 muss zeitlich mit dem regulärem Deponiebetrieb koordiniert werden.
- ⁴ Die Deponiezone beinhaltet auch die temporären Flächen für Bodendepots ausserhalb des Ablagerungsperimeters (gemäss Gestaltungsplan nach Abs. 2). Diese Flächen sind nach Abschluss der Deponie gemäss Ausgangszustand wiederherzustellen.
- ⁵ Für Teile der Deponiezone, welche noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten sinngemäss die Vorschriften der Landwirtschaftszone.

⁵ Im Geltungsbereich der Überlagerung über die Deponiezone «Höll» sind Terrainveränderungen nach Massgabe des Gestaltungsplans nach § 26a Abs. 2 BNO zulässig.

- ⁶ Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen FFF aufzuweisen, soweit auch die gesetzlichen Bestimmungen zum ökologischen Ersatz, zum ökologischen Ausgleich und zum Schutz der Landschaft eingehalten werden. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wiederherzustellen
- Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die betroffene Fläche mit einer Teiländerung des Kulturlandplans wieder der Landwirtschaftszone oder einer anderen, für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.
- ⁸ Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.
- ⁹ Die kantonale Genehmigung der Deponiezone setzt den Beschluss durch die Gemeindeversammlungen sowohl der Gemeinde Boswil als auch der Gemeinde Kallern voraus.





Deponie Holl AG





Deponie Typ A, Höll

Gemeinden Boswil und Kallern, Kanton Aargau

0060

Deponie Höll AG

» Gesuch um eine Teiländerung Kulturlandplan (Deponiezone)

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Horw, 09. Mai 2022

Auftraggeber / Bearbeitung

Auftraggeber

Deponie Höll AG, Industriestrasse 10, 5623 Boswil

Franz Bucher Tiefbau AG
Industriestrasse 10
Landstrasse 24
5623 Boswil
5524 Nesselnbach

Kontaktperson: Kontaktperson:

Franz Bucher, Tel. 056 678 80 20 Hans Hubschmid, Tel. 056 619 14 44

Gemeinde Boswil und Kallern

Michael Weber, Gemeindeammann Boswil

- Jakob Dolder, Gemeinderat Boswil
- Christian Widmer, Gemeindeammann Kallern
- Koch Bernhard, Gemeinderat Kallern

Regionalplanungsverbände

- Repla Oberes Freiamt
- Repla Unteres Bünztal

Fachgutachter

Bodenkunde: Terre AG, 5037 Muhen

Ökologie: M. Steffen, Büro für naturnahe Planung und Gestaltung, 4932 Lotzwil

• Verkehr, Luft, Lärm: Ing.-Büro Beat Sägesser, 6340 Baar

• Geotechnik: Geotest AG, 6048 Horw

Planung, Koordination und Bearbeitung

ilu AG, Horw

- Josef Wanner, dipl. Kulturingenieur ETH/SIA
- Andy Lancini, dipl. Natw. ETH / Geologe CHGEOL
- Isabelle Alvarado, Landschaftsbauzeichnerin, Natur- und Umweltfachfrau eidg. FA

Rev.	Datum	Beschreibung	Bearbeitet	geprüft
0.1 0.2 1.1 1.2	14.02.2020 17.03.2021 21.12.2021 09.05.2022	Version Vorprüfung Nutzungsplanung Version Vorprüfung Nutzungsplanung, bereinigt Öffentliche Mitwirkung Teiländerung Kulturlandplan Öffentliche Auflage Teiländerung Kulturlandplan	AL AL AL AL	JM JM JM

Inha	nhalt	
1	Planungsgegenstand und Ziele	5
1.1	Vorhaben und Ausgangslage	5
1.2	Ziele	6
2	Ausgangslage, Rahmenbedingungen	7
2.1	Ausgangslage	7
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	7
3	Zentrale Sachthemen	9
3.1	Betroffene Sachthemen	9
3.2	Haushälterische Bodennutzung	9
3.3	Öffentliches Interesse	10
3.4	Landumlegungen	10
3.5	Regionalplanung	10
3.6	Koordination Nutzungsplanung	10
3.7	Tangierte Richtplaninhalte	11
3.8	Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	11
3.9	Verkehr und Erschliessung	11
3.10	Landschaftsschutz	12
3.11	Natur: Flora, Fauna, Lebensräume	12
3.12	Archäologie	13
3.13	Historische Verkehrswege IVS	14
3.14	Denkmalschutz	14
3.15	Weitere Umweltbereiche	15
4	Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten	16
4.1	Änderung Kulturlandpläne: Grundnutzung	16
4.2	Änderung Kulturlandpläne: Überlagernde Zonen/Festlegungen	16
4.3	Teiländerung Bau- und Nutzungsordnungen (BNO)	17
5	Interessenabwägung und Planbeständigkeit	20
5.1	Interessenabwägung	20
5.2	Planbeständigkeit	20
6	Organisation und Beteiligte	21
7	Planungsablauf, Information und Mitwirkung	22
7.1	Planungsablauf	22
7.2	Planungsstand	22
7.3	Nutzungsplanverfahren	22
7.4	Gestaltungsplanverfahren	22
7.5	Baubewilligungsverfahren	23
7.6	Mitwirkung	23

Anhang

Anhang 1 Quellen- und Grundlagenverzeichnis

Beilagen

B1 «UV-Fachbericht: Verkehr, Lärm, Lufthygiene», Ing. Büro Sägesser, 31.01.2020

B2 «UV-Fachbericht: Boden», Terre AG, 31.01.2020

B3 «UV-Fachbericht Lebensraum, Flora und Fauna»,

Büro für naturnahe Planung und Gestaltung, 17.03.2021

Abbildungen

Titelbild: Luftbild 2021 (agis) mit geplanter Deponiezone (orange)

Alle Fotos und Abbildungen: ilu AG Horw (wenn nicht separat verwiesen)

Planverzeichnis

Teiländerung Kulturlandplan

Plan-Nr.	Titel	Massstab	Datum
ZO-Bo	Situation: Gemeinde Boswil: Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone	1 : 5'000	20.04.2022
	Gemeinde Boswil: Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)	/	09.05.2022
ZO-Ka	Situation: Gemeinde Kallern: Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone	1 : 5'000	20.04.2022
	Gemeinde Kallern: Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)	/	09.05.2022

Projektdossier (Vorprojekt)

Plan-Nr.	Titel	Massstab	Datum
VP-1	Situation: Ist-Zustand	1 : 2'000	21.12.2021
VP-2	Situation: Endzustand und Folgenutzung	1 : 2'000	21.12.2021
VP-2.1	Profile: Ist- / Endzustand	1 : 1'000	21.12.2021

Rodungsdossier

Plan-Nr.	Titel	Massstab	Datum
RO-1	Situation: Übersichtskarte Rodungsgesuch	1 : 25'000	09.05.2022
RO-2	Situation: Rodung und Waldersatz	1 : 2'500	09.05.2022

1 Planungsgegenstand und Ziele

1.1 Vorhaben und Ausgangslage

Die Deponie Höll AG plant die Errichtung einer Deponie Typ A am Standort «Höll» in den Gemeinden Boswil und Kallern. Gemäss nationaler Abfallverordnung VVEA¹ handelt es sich bei einer Deponie Typ A um einen Standort, an welchem unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial abgelagert wird. Dies entspricht nicht verwertbarem, natürlichem Erdmaterial, Lockergestein und gebrochenem Felsmaterial.

Das Projekt sieht vor ab dem Jahr 2024 über einen Zeitraum von 15 Jahren etappiert 1.95 Mio. m³ (fest) an Aushubmaterial einzubauen, die Etappen laufend zu rekultivieren und wieder einer nachgelagerten Nutzung zuzuführen. Der Ablagerungsbereich umfasst rund 18.9 ha. Die umschliessende Deponiezone wird weiter gefasst (24.5 ha). Der geplante Deponiestandort liegt westlich der Kantonsstrasse K124, tangiert Waldareal, Fruchtfolgeflächen, eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) und einen teilweise eingedolten Bach.

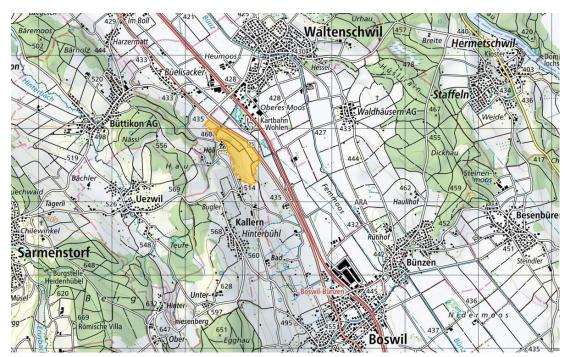


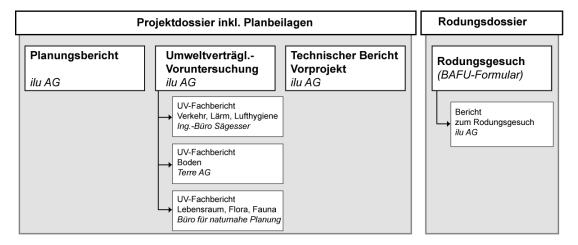
Abbildung 1: Lage der geplanten Deponiezone «Höll» (orange) im Bünztal.

Der Standort «Höll» wurde mit Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau am 04.09.2018 im Richtplan festgesetzt. Basierend auf dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 08.09.2021 erfüllt die beantragte Deponiezone die grundlegenden Genehmigungsanforderungen für die projektbezogenen Teilrevisionen der Kulturlandpläne Boswil und Kallern. Mit dem geplanten Ablagerungsvolumen untersteht das Projekt der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht basierend auf dem Anhang zur UVPV²).

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

² Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)

Der vorliegende Planungsbericht wurde für beide Gemeinden gemeinsam erstellt und ist Bestandteil eines Projektdossiers mit weiteren Berichten, Fachberichten und Planbeilagen. Das parallel erarbeitete Rodungsgesuch wurde in einem separaten Dossier erstellt.



1.2 Ziele

Mit dem Vorhaben Deponie Typ A «Höll» sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

- Der ausgewiesene Bedarf an Deponieraum für unverschmutztes Aushubmaterial in der Region Freiamt soll kurz- bis mittelfristig gesichert werden.
- Trotz grösserem Ablagerungsvolumen sollen die Umweltauswirkungen des Projekts basierend auf der Definition wirksamer Massnahmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die Sekundärlandschaft soll landschaftsgerecht neu gestaltet werden und die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen und Anliegen berücksichtigen.

2 Ausgangslage, Rahmenbedingungen

2.1 Ausgangslage

Der Projektperimeter ist heute praktisch vollständig der Landwirtschaftszone zugeordnet. Es sind rund 0.8 ha Waldflächen betroffen.

Die beantragte Deponiezone "Höll" liegt ungefähr je zur Hälfte auf den Gebieten der Gemeinden Boswil und Kallern. Von der geplanten Deponiezone sind insgesamt 16 Parzellen betroffen.

Bezüglich Deponieraumbedarfs lässt sich festhalten, dass aufgrund des regionalen Missverhältnisses im Freiamt zwischen vorhandenem Auffüllpotenzial und Anfall von unverschmutztem Aushubmaterial für die regionale Aushubentsorgung Deponien notwendig werden. Der Standort «Höll» wird gemäss Standortevaluation nach kantonalen Vorgaben [2] für diesen Zweck als geeignet eingestuft.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Stufe Bund

Die Bewilligung zum Errichten einer Deponie wird nur erteilt, wenn die Deponie nötig respektive der Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen ist (Art. 30e USG³, Art. 39 VVEA). Die gegenüber dem Richtplanverfahren aktualisierte Bedarfsbetrachtung kann diesen Nachweis klar erbringen. Es wird auf den detaillierten Bedarfsnachweis im Kap. 3.6 der UV-Voruntersuchung verwiesen.

Standorte für Deponien haben gemäss Abfallverordnung VVEA bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Die relevanten Standortanforderungen bezüglich Gewässerschutz, Naturgefahren und des Untergrundes sind erfüllt bzw. können erfüllt werden. Es wird auf den detaillierten Nachweis im Kap. 2 des Technischen Berichts verwiesen.

Da die beanspruchte Waldfläche im Projektperimeter 5'000 m² übersteigt, muss im Rahmen des Rodungsgesuchs auch das Bundesamt für Umwelt BAFU angehört werden. Im vorgelagerten Richtplanverfahren konnten sowohl die Abteilung Wald als auch das BAFU die Rodungsvoraussetzungen für den Standort in einer ersten Vorprüfung als erfüllt in Aussicht stellen.

Dem Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) wird mit einer positiven FFF-Bilanz entsprochen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund sind erfüllt.

2.2.2 Stufe Kanton (Richtplan)

Im Rahmen des Richtplanverfahrens kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Deponiestandorts "Höll" aus kantonaler Sicht räumlich abgestimmt und insgesamt zweckmässig ist. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz

³ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

entgegenstehen. Der Antrag zur Festsetzung der Deponie des Typs A "Höll" wurde am 04.09.2018 im Grossen Rat angenommen (Kapitel A.21, Beschluss 2.1). Das Projekt ist somit richtplankonform und erfüllt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf dieser Stufe.

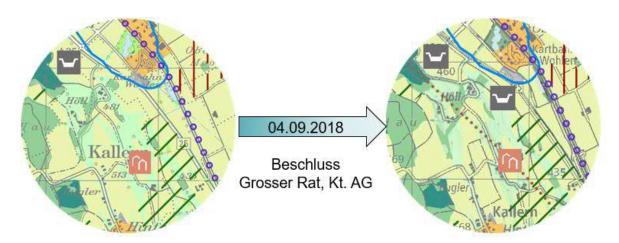


Abbildung 2: Anpassung des kantonalen Richtplans mit der Festsetzung des Deponiestandorts Höll

2.2.3 Stufe Gemeinde (Nutzungsplanung)

Die laufenden bzw. abgeschlossenen Nutzungsplanrevisionen der Gemeinden Boswil und Kallern äussern sich bisher nicht zum Planungsinhalt "Deponie". Mit der geplanten projektbezogenen Teiländerung des Kulturlandplans soll für beide Gemeinden die planungsrechtliche Grundlage mit der Festlegung einer Deponiezone geschaffen werden. Mit jeweils einem neuen, zweckmässigen Artikel in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinden werden im die entsprechenden Zonenvorschriften vorgegeben (vgl. Kap. 4.3).

Basierend auf dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 08.09.2021 erfüllt die beantragte Deponiezone mit den entsprechenden Zonenvorschriften die grundlegenden Genehmigungsanforderungen für die projektbezogenen Teilrevisionen der beiden Kulturlandpläne.

2.2.4 Quintessenz

Die beantragte Deponiezone "Höll" erfüllt die notwendigen Voraussetzungen zur Genehmigung sachlich und rechtlich. Eine projektbezogene Teiländerung der Kulturlandpläne der Gemeinden Boswil und Kallern ist gerechtfertigt und sinnvoll.

3 Zentrale Sachthemen

3.1 Betroffene Sachthemen

Von der beantragten Deponiezone sind die Sachthemen gemäss Tabelle 1 betroffen.

Tabelle 1: Betroffene Sachthemen

Sachthema	relevant	Nicht relevant	Kapitel	Kapitel UV-VU
Haushälterische Bodennutzung	Х		3.2	/
Öffentliches Interesse	Х		3.3	/
Landumlegungen	Х		3.4	/
Regionalplanung	Х		3.5	/
Koordination Nutzungsplanung	Х		3.6	/
Tangierte Richtplaninhalte	Х		3.7	/
Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)	Х		3.8	/
Verkehr und Erschliessung	Х		3.9	3.5
Siedlungsqualität		Х	/	/
Altlasten und Abfälle	Х		3.15	5.1, 5.2
Abwasser und Entwässerung	Х		3.15	5.3
Bodenschutz	Х		3.15	5.4
Energie	Х		3.15	5.5
Erschütterungen		Х	/	5.6
Grundwasser		Х	/	5.7
Jagd	Х		3.15	5.8
Archäologie	Х		3.12	5.9
Historische Verkehrswege IVS	Х		3.13	5.9
Denkmalschutz	Х		3.14	5.9
Landschaftsschutz	Х		3.10	5.10
Flora, Fauna Lebensräume	Х		3.11	5.11
Neophyten	Х		3.15	5.12
Landwirtschaft	Х		3.15	5.13
Lärm	Х		3.15	5.14, 5.15
Lufthygiene	Х		3.15	5.16
NIS (Nichtionisierende Strahlung)		Х	/	5.17
Gewässer / Fischerei	Х		3.15	5.18
Unfälle, Betriebsstörungen	Х		3.15	5.19
Wald	Х		3.15	5.20

3.2 Haushälterische Bodennutzung

Das Deponieprojekt wurde bezüglich Bodennutzungseffizienz BNE (abgelagerte Kubatur pro beanspruchte Fläche) so weit optimiert, wie es die Ansprüche einer fachgerechten Landschaftsgestaltung, die Anforderungen an Fruchtfolgeflächen (Neigung) und die sinnvolle Ausgestaltung ökologischer Ausgleichsflächen (insb. Bachöffnung und bewirtschaftbare Böschungsneigungen) zuliessen. Mit einer durchschnittlichen BNE von 10 m [m³/m²] über den Ablagerungsperimeter trägt das Projekt der haushälterischen Bodennutzung genügend Rechnung.

3.3 Öffentliches Interesse

In der Region Freiamt fehlt es an ausreichend Deponieraum für das zu entsorgende Aushubmaterial diverser Bauvorhaben. Die Deponie Typ A «Höll» kann dieses Defizit an Deponieraum wesentlich vermindern. Mit dem ausgewiesenen Bedarf an Deponievolumen (vgl. UV-Voruntersuchung, Kap. 3.6) wird für die Region die Entsorgungssicherheit bezüglich unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial erhöht. Es entspricht einem öffentlichen Interesse diese regionale Entsorgungssicherheit zu gewährleisten.

3.4 Landumlegungen

Im Projektperimeter werden mit der Sekundärlandschaft (vgl. Planbeilage VP-2) neue Raumverhältnisse geschaffen. Die ursprünglichen Parzellengrenzen und Bewirtschaftungsschläge sind somit teilweise nicht mehr sinnvoll. In Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern wird ein Konzept einer Landumlegung entworfen, welches die relevanten Bewirtschaftungsverhältnisse vereinfacht bzw. konzentriert.

Eine definitive Parzellierung erfolgt in Absprache mit den Grundeigentümern spätestens mit Abschluss des Deponiebetriebes. Die geplante Landumlegung ist privater Natur und nicht Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Verfahren.

3.5 Regionalplanung

Das Vorhaben wurde den Regionalplanungsverbänden Oberes Freiamt und Unteres Bünztal anlässlich einer Orientierung vom 7. Juni 2016 vorgestellt. Die Verbände waren im Richtplanverfahren involviert und anerkennen den Bedarfsnachweis und die gute Standorteignung des Deponieprojekts «Höll».

Die geplante Teiländerung der Kulturlandpläne (Stufe Vorprüfung Deponiezone) wurde den beiden Regionalplanungsverbänden zur Stellungnahme unterbreitet:

- Der REPLA Unteres Bünztal nahm mit Schreiben vom 26.08.2020 dazu Stellung. Unter Berücksichtigung bestimmter Punkte (im Sinne von Empfehlungen) konnte die Abstimmung des Projekts mit den regionalen Vorgaben des Unteren Bünztals bestätigt werden.
- Der REPLA Oberes Freiamt nahm mit Schreiben vom 26.04.2021 dazu Stellung. Unter Berücksichtigung bestimmter Punkte (im Sinne von Empfehlungen) konnte die Abstimmung des Projekts mit den regionalen Vorgaben des oberen Freiamts bestätigt werden.

3.6 Koordination Nutzungsplanung

Der vorliegende Planungsbericht koordiniert die Nutzungsplanung der beiden betroffenen Gemeinden Boswil und Kallern bezüglich der Ausscheidung der Deponiezone. Die verwaltungstechnische Koordination des Nutzungsplanverfahrens «Deponiezone Höll» nimmt zurzeit die Gemeinde Kallern wahr.

3.7 Tangierte Richtplaninhalte

Wald: Das Projekt beansprucht knapp 0.8 ha Waldareal. Sowohl Rodung wie auch Aufforstung betreffen beide Gemeinden. Die kantonale Abteilung Wald konnte das Rodungsgesuch positiv vorprüfen. Dies ist insofern relevant, weil die Rodungsbewilligung vor der Gemeindeversammlung vorliegen bzw. in Aussicht gestellt werden muss.

Landschaft: Der Projektperimeter tangiert im Südwesten eine Landschaft von kantonaler Bedeutung LkB. Die optimale Einpassung des Deponiekörpers in die Landschaft schützt die wichtigsten landschaftlichen Elemente. Die Endgestaltung kann so als landschaftsverträglich und vereinbar mit den kantonalen Interessen der LkB beurteilt werden.

Fruchtfolgeflächen FFF: Das Projekt beansprucht temporär FFF. Mit einer fachgerechten Rekultivierung in einer zweckmässigen Sekundärlandschaft können im Endzustand jedoch mehr solche Flächen ausgewiesen werden (positive Bilanz).

Wildtierkorridor (von nationaler Bedeutung): Der Projektperimeter tangiert einen Wildtierkorridor. Mit einer geeigneten Lage der Wiederaufforstung und der Anordnung der ökologischen Elemente (insb. Bachöffnung) kann im Endzustand sogar eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation erfolgen.

3.8 Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Sicherung eines Mindestumfangs von Fruchtfolgeflächen FFF wird bundesrechtlich via Sachplan gefordert. Die Kantone sorgen dafür, dass ihr Mindestumfang jederzeit garantiert ist. Mit dem Projekt werden temporär FFF beansprucht. Die FFF-Bilanz ist jedoch positiv, womit die Sachplanvorgaben erfüllt sind.

3.9 Verkehr und Erschliessung

Die Verkehrsgrundlagen gemäss Kap. 3.5 des UV-VU zeigen, dass bezogen auf den totalen Verkehr die Zunahme des projektbedingten Verkehrs weit unter 1 % zu liegen kommt. Darauf basierend kann festgehalten werden, dass das Deponieprojekt «Höll» keinen massgebenden Einfluss auf die Verkehrskapazitäten in der Region haben wird.

Die Erschliessung des Ablagerungsperimeters erfolgt ab dem Kantonsstrassen-Knoten K 124/K 367. Dieser Knoten wird aktuell bei der kantonalen Fachstelle auf der Liste der Unfallschwerpunkte geführt. Entsprechende Sanierungsmassnahmen sind seitens Kanton in Abklärung. Um das Unfallrisiko durch zusätzliche Lastwagenfahrten nicht weiter zu erhöhen, wird die Aufnahme des regulären Deponiebetriebs mit der Sanierung des Knotens koordiniert.

Die Feinerschliessung erfolgt ab der Kantonsstrasse rund 300 m über die Höllstrasse und die bestehende, untere (nördliche) Überfahrt des Wissenbächlis direkt in den Projektperimeter. Diese einfache, klare und kurze Erschliessungsmöglichkeit darf als grosser Vorteil für den geplanten Standort bezeichnet werden.

3.10 Landschaftsschutz

Das Deponievorhaben tangiert im südlichen Bereich eine Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB), welche dort die landschaftsprägende, teilweise bewaldete Moränenrippe im Gebiet Halden-Helgestöckli-Hungerbühl schützt. Die LkB ist in den Kulturlandplänen mit kommunalen Landschaftsschutzzonen umgesetzt, welche Terrainveränderungen ausschliessen. Die geschützte Moränenrippe muss als landschaftsprägendes Element erhalten bzw. als geomorphologisches Objekt optisch erkennbar bleiben und darf nicht durch den Ablagerungsperimeter (Deponiekörper) beeinträchtigt werden.

Um den Deponiekörper optimal in die Landschaft einzupassen, wurde die Sekundärlandschaft in Varianten projektiert. Die gewählte Variante wurde den Gemeinden und den kantonalen Fachstellen vorgängig präsentiert. Sie berücksichtigt die Anforderungen des Landschaftsschutzes so weit wie das mit den Aspekten der Landwirtschaft (insb. Fruchtfolgeflächen FFF) und einem sinnvollen Projekt (Gesamtkubatur, Bodennutzungseffizienz) noch möglich ist:

- Die landschaftsprägende Moränenrippe wird weder durch den Deponiekörper noch durch weitere Deponieinfrastrukturen oder Zwischenlager in Anspruch genommen.
 Das eigentliche geomorphologische Objekt bleibt von allen Seiten gut als Moränenrippe erkennbar. Der Übergang zum Deponieköper bildet der gesamthaft offen gelegte Heuelbach in einer geschwungenen Form um die Moränenrippe herum.
- Die über die Moränenrippe hinaus gehende Schutzzone der LkB wird durch den Ablagerungsperimeter (Deponiekörper) nur marginal beansprucht. Die in diesem Bereich aufgrund der ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen etwas weiter gefasste Deponiezone überschneidet den LkB-Schutzbereich teilweise. Da diese Massnahmen keine Terrainveränderungen darstellen, wird in diesem Überlappungsbereich die Landschaft nicht beeinträchtigt.
- Die topografisch eingepasste Endgestaltung des Deponiekörpers wird mit der langgezogenen, zentralen Wiederaufforstung und den Gehölzpflanzungen in den Böschungen zusätzlich gegliedert. Mit dem geschwungenen, offen gelegten Heuelbach mit
 grossflächiger naturnaher Nachnutzung (vgl. Schwerpunktfläche Natur im Ausmass
 von 2.8 ha) findet eine klare Abtrennung zur geschützten Moränenrippe statt.

Für die detaillierte Abhandlung des Umweltbereichs «Landschaft» wird auf den parallel erstellten Bericht zur Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung (UV-VU) verwiesen.

3.11 Natur: Flora, Fauna, Lebensräume

Die heute bestehenden, wertvollen Naturflächen im Umfang von 1.98 ha (10.5 % des Ablagerungsperimeters) werden so früh wie möglich, aber spätestens im Endzustand ersetzt. Zusätzlich ist ein ökologischer Ausgleich zu leisten, welcher gemäss kantonaler Vollzugspraxis 15 % der beanspruchten Fläche zu betragen hat. Dies entspricht vorliegend einer ökologischen Ausgleichsfläche von 2.84 ha. Zusammenfassend werden im Endzustand somit 4.82 ha (rund 25.5 %) an ökologischen Massnahmen realisiert sein. Mit den im Fachgutachten (Beilage B3) konkret aufgezeigten Massnahmen können die Lebensraumvielfalt vergrössert, die Lebensräume verbessert und neue ökologische Vernetzungen geschaffen werden.

Durch den im Endzustand vollständig offen gelegten, geschwungenen Heuelbach mit grossflächigen naturnahen Nutzungen im direkten Umfeld ergibt sich eine «Schwerpunktfläche Natur». Sie umfasst die wertvollsten, naturnahen Lebensräume und entspricht flächenmässig rund 2.84 ha und somit 15 % des Ablagerungsperimeters der Deponie. Diese Schwerpunktfläche eignet sich vorrangig für eine langfristige, rechtliche Sicherstellung der ökologischen Massnahmen durch die Festlegung einer Naturschutzzone nach Abschluss des Deponiebetriebs.

Durch die grundsätzliche Etappierung des Deponiebetriebs von Süd nach Nord wird zusätzlich eine Realisierung dieser Schwerpunktflächen in einer frühen Betriebsphase ermöglicht (wertvoller Ersatzlebensraum).

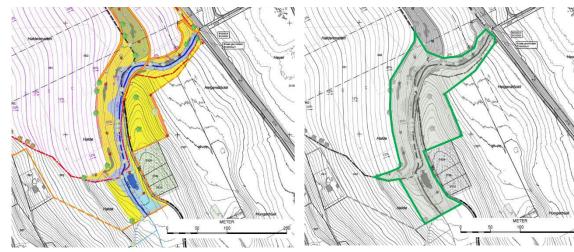


Abbildung 3: Schwerpunktfläche Natur mit den wertvollsten, naturnahen Lebensräumen [Ausschnitt Endgestaltungsplan VP-2].

Abbildung 4: Der Umfang der Schwerpunktfläche Natur entspricht rund 15 % des Ablagerungsperimeters der Deponie.

Für die detaillierte Abhandlung des Umweltbereichs «Flora, Fauna, Lebensräume» wird auf das parallel erstellte UV-Fachgutachten (Beilage B3) und auf den Bericht zur Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung (UV-VU) verwiesen.

3.12 Archäologie

Der Projektperimeter der geplanten Deponie «Höll» liegt im Bereich mehrerer aktenkundiger archäologischer Fundstellen. Weitere, noch unerkannte archäologische Hinterlassenschaften sind nicht auszuschliessen. Das kantonale Kulturgesetz (KG)⁴ gibt im Umgang mit archäologischen Hinterlassenschaften folgende Pflichten vor:

- Archäologische Hinterlassenschaften sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen.
 Sie dürfen ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder ihrer Wirkung beeinträchtigt werden (§38 KG).
- Vor unumgänglichen Zerstörungen muss die betroffene Stelle archäologisch untersucht und dokumentiert werden (§ 44 KG). Daher hat die zuständige Gemeinde vor Beginn von Aushubarbeiten, bei denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen (§ 41 KG), beziehungsweise diese Meldepflicht auf Anweisung der Kantonsarchäologie zu delegieren. Wer unabhängig

⁴ Kulturgesetz (KG), SAR 495.200

davon archäologische Hinterlassenschaften findet, hat dies der Kantonsarchäologie unverzüglich zu melden.

• Es besteht eine Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen und Prospektionen im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen (§ 50 KG).

Der geplante Deponiebetrieb mit seinen Bodeneingriffen und Bodenverdichtungen durch Materialauflagerungen stellt eine Gefährdung von potenziellen Hinterlassenschaften dar. Im Rahmen der UV-Voruntersuchung wurden jedoch noch keine systematischen, archäologischen Prospektionen (Feldbegehungen, Bodenradar, Geoelektrik, Sondierschnitte etc.) vorgenommen. Der archäologische Ausgangszustand im Projektperimeter wurde somit noch nicht erhoben, was hinsichtlich der UVB-Hauptuntersuchung in Absprache mit der Kantonsarchäologie noch durchzuführen ist.

Basierend aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen kann eine Interessenabwägung und Begründung allfälliger Beanspruchungen von archäologischen Hinterlassenschaften dargelegt und weiteren Massnahmen definiert werden.

Interesse	Bewertung / Auswirkungen	Denkbare Massnahmen
Erhalt Kulturgüter	[Archäologischer Ausgangszu-	> Überschüttung mit Schutzmassnahmen
	stand noch zu erheben]	> Verlegung und Aufbewahrung
		> Zerstörung (nach wissenschaftlicher
		Dokumentation)
Regionale Entsor-	Bedarf ausgewiesen	> Anpassungen Ablagerungsperimeter
gungssicherheit	Grundsätzliche Standorteignung	> Reduktion Schütthöhen
	Standortevaluation nach kanto- nalen Kriterien erfolgt.	> Projektaufgabe

Für die detaillierte Abhandlung des Umweltbereichs «Archäologie» wird auf den parallel erstellten Bericht zur Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung (UV-VU) verwiesen.

3.13 Historische Verkehrswege IVS

Das Projekt tangiert den historisches Verkehrsweg IVS⁵ AG 1844.0.1. Im Rahmen der UV-Voruntersuchung wurden noch keine Zustandsaufnahmen gemacht bzw. noch keine Wiederherstellungsdokumentation erstellt. Dies ist hinsichtlich der UVB-Hauptuntersuchung in Absprache mit der kantonalen IVS-Fachstelle noch durchzuführen.

Der erwünschte Endzustand des betroffenen Wegabschnitts wird im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten hergestellt.

3.14 Denkmalschutz

Das direkt an die geplante Deponiezone (Teil Boswil) angrenzende kantonale Denkmalschutzobjekt «Bildstock BOS008» auf der Strassenparzelle der K124 wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Zur Klarheit und Übersicht wurde das Objekt jedoch auf allen Zonen- und

•

⁵ IVS: Inventar der historischen Verkehrswege Schweiz

Projektplänen eingetragen.

Das im rechtskräftigen Kulturlandplan Boswil (Beschlussdatum 24.11.2016) am falschen Standort eingetragene Denkmalschutzobjekt «Bildstock BOS008» wird im Rahmen der vorliegenden Teiländerung des Kulturlandplans formell aufgehoben (vgl. Plan ZO-Bo, Teiländerung Kulturlandplan Gemeinde Boswil).

3.15 Weitere Umweltbereiche

Alle weiteren, relevanten Umweltbereiche wurden im Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung UV-VU bezüglich Ist-Zustand, Betriebsphase und Endzustand beurteilt.

Das dort definierte Pflichtenheft zeigt auf, dass auch in den Umweltbereichen Abfälle, Boden, Energie und Oberflächengewässer für eine abschliessende Beurteilung noch Untersuchungen und Abklärungen zu treffen sind, die Umweltverträglichkeit aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt ist.

Die weiteren Umweltbereiche konnten, unter Berücksichtigung der aufgezeigten Massnahmen, bereits auf der Stufe Voruntersuchung abschliessend als umweltverträglich beurteilt werden.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Planungsinhalten

4.1 Änderung Kulturlandpläne: Grundnutzung

Die Ausscheidung der Deponiezone «Höll» bedingt eine Änderung im Kulturlandplan der beiden Gemeinden Boswil und Kallern. Es handelt sich dabei in beiden Gemeinden um eine projektbezogene Teilrevision des Kulturlandplanes.

Die Deponiezone von insgesamt 24.5 ha umfasst neben dem eigentlichen Ablagerungsperimeter (18.9 ha) auch mögliche Zwischenlagerflächen (Bodendepots) und ökologische Ersatzund Ausgleichsmassnahmen ausserhalb des Deponiekörpers. Die Deponiezone wird im Kulturlandplan als Grundnutzung ausgeschieden.

Mit Abschluss des Deponiebetriebes ist die beantragte Deponiezone «konsumiert» und es werden erneut die Bestimmungen der Landwirtschaftszone bzw. des Waldareals gelten. Dies wird ca. ab dem Jahr 2040 aktuell sein. Aufgrund der vorgesehenen Wiederaufforstungen wird sich die Lage dieser erneuten Grundnutzungen gegenüber heute leicht verschieben. Es wird auf die Planbeilagen Zonenplanänderung ZO-Bo und ZO-Ka verwiesen.

Tabelle 2: Gemeinde Boswil: Flächenbilanz Grundnutzungen Kulturlandplan in [ha]

Grundnutzungen Kulturlandplan Boswil	Ist-Zustand	Deponiebetrieb	Endzustand
Landwirtschaftszone [ha]	12.33	0.00	12.16
Wald [ha]	0.59	0.00	0.76
Deponiezone [ha]	0.00	12.92	0.000
Summen Boswil [ha]	12.92	12.92	12.92

Tabelle 3: Gemeinde Kallern: Flächenbilanz Grundnutzungen Kulturlandplan in [ha]

Grundnutzungen Kulturlandplan Kallern	Ist-Zustand	Deponiebetrieb	Endzustand
Landwirtschaftszone [ha]	11.35	0.00	11.51
Wald [ha]	0.21	0.00	0.05
Deponiezone [ha]	0.00	11.56	0.00
Summen Kallern [ha]	11.56	11.56	11.56

4.2 Änderung Kulturlandpläne: Überlagernde Zonen/Festlegungen

Die Darstellung der durch den Deponiebetrieb beanspruchten und neu zu erstellten Fruchtfolgeflächen (FFF) wird mit der Festlegung der Deponiezone angepasst.

Die geplante, landschaftlich abgestimmte Deponiezone tangiert die rechtskräftige kommunale Landschaftsschutzzone Boswil und Kallern (Umsetzung der Landschaft kantonaler Bedeutung). Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone soll unverändert beibehalten werden und neu im Überschneidungsbereich der Deponiezone überlagert werden. Dazu sind die Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone entsprechend zu ergänzen.

Diese im Kap. 3.11 beschriebene «Schwerpunktfläche Natur» eignet sich vorrangig für eine langfristige, rechtliche Sicherstellung der ökologischen Massnahmen durch raumplanerische Massnahmen. Die konkrete Umsetzung erfolgt nach Abschluss des Deponiebetriebs durch die Überführung in eine Schutzzone nach Art. 17 des Raumplanungsgesetzes (RPG).

Die Gewässerräume im Projektperimeter werden mit der vorliegenden Teiländerung der Kulturlandpläne nicht umgesetzt. Es macht mehr Sinn, dies jeweils über das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen, sodass man einen Gesamtblick auf die Gewässer hat.

4.3 Teiländerung Bau- und Nutzungsordnungen (BNO)

4.3.1 Zonenvorschriften für die Deponiezone (neu)

Für die Zonenvorschriften der Deponiezone «Höll» sind die Bau- und Nutzungsordnungen (BNO) der beiden Gemeinden Boswil und Kallern mit einem neuen Paragrafen zu ergänzen. Die Deponie-Zonenvorschriften sind inhaltlich für beide Gemeinden identisch und werden in den BNO bei den «weiteren Zonen gemäss Art. 18 RPG» hinzugefügt.

Gemeinde Boswil, Anpassung der BNO vom 25.10.2017:

§32a Deponiezone «Höll» (neu)

Gemeinde Kallern, Anpassung der BNO vom 19.10.2011:

§26a Deponiezone «Höll» (neu)

Tabelle 4: Zonenvorschriften für die Deponiezone «Höll» (neu)

Absatz BNO	Zonenvorschriften
1	Die Deponiezone ist für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig.
2	Die Deponiezone darf nur erschlossen und aufgefüllt werden, wenn ein rechtskräftiger Gestaltungsplan für den Bereich der vorgesehen Zone vorliegt.
3	Die Sanierung des Kantonsstrassen-Knotens K 124 / K 367 muss zeitlich mit dem regulärem Deponiebetrieb koordiniert werden.
4	Die Deponiezone beinhaltet auch die temporären Flächen für Bodendepots ausserhalb des Ablagerungsperimeters (gemäss Gestaltungsplan nach Abs. 2). Diese Flächen sind nach Abschluss der Deponie gemäss Ausgangszustand wiederherzustellen.
5	Für Teile der Deponiezone, welche noch nicht dem Deponiebetrieb dienen oder bereits wieder für die Nachnutzung rekultiviert sind, gelten sinngemäss die Vorschriften der Landwirtschaftszone.
6	Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen (FFF) aufzuweisen, soweit auch die gesetzlichen Bestimmungen zum ökologischen Ersatz, zum ökologischen Ausgleich und zum Schutz der Landschaft eingehalten werden. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wiederherzustellen.
7	Nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung ist die betroffene Fläche mit einer Teiländerung des Kulturlandplans wieder der Landwirtschaftszone oder einer anderen, für die Nachnutzung geeigneten Zone zuzuführen.
8	Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.
9	Die kantonale Genehmigung der Deponiezone setzt den Beschluss durch die Gemeindeversammlungen sowohl der Gemeinde Boswil als auch der Gemeinde Kallern voraus.

Die in Tabelle 4 formulierten Zonenvorschriften werden wie folgt erläutert:

 Allgemein werden möglichst die deponiespezifischen Begrifflichkeiten gemäss nationaler Abfallverordnung VVEA verwendet. Die Zonenvorschriften sollen analog der Deponiezone nur für die Dauer der Ablagerungstätigkeiten (einschliesslich

- Rekultivierung) Bestand haben. Die Bestimmungen wurden somit im Sinne einer «temporären» Zonenvorschrift formuliert.
- In Abs. 1 wird der Zweck der Zone definiert. Es wird gleichzeitig der Deponietyp (Typ A) und somit ein gemäss VVEA beschränktes Materialannahmespektrum gesetzt. Weitere Einschränkungen kann die kantonale Umweltbehörde im Rahmen der Betriebsbewilligung definieren.
 - Für die während des Deponiebetriebs notwendigen Bauten und Anlagen wie Waage, Radwaschbecken, Mannschaftscontainer, befestigte Flächen etc. soll in der Zonenvorschrift eine rechtliche Grundlage geschaffen werden.
- In Abs. 2 wird der Gestaltungsplan als Sondernutzungsverfahren verankert, welche insbesondere die Details und Auslegungsfragen des Deponiebetriebs sowie der Endgestaltung zu regeln hat.
- Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass der reguläre Deponiebetrieb mit der verkehrssicherheitstechnischen Sanierung des Kantonsstrassenknotens koordiniert wird. Eine Inbetriebnahme erfolgt erst nach erfolgter Sanierung des Knotens.
- Mit Abs. 4 wird gesichert, dass auch die temporär beanspruchten Flächen ausserhalb des Ablagerungsperimeters (aber innerhalb der Deponiezone) für Bodendepots genutzt werden können. Es ist im Sinne eines fachgerechten Bodenschutzes, dass das in der ersten Betriebsphase abgetragene Bodenmaterial nicht mehrmals umgelagert werden muss (weil die Depots dem Ablagerungsfortschritt im Wege stehen). Die Vorschrift hält zudem fest, dass der Ausgangszustand auf diesen Flächen wieder herzustellen ist. Dies zielt insbesondere auf den bodenkundlichen Ausgangszustand ab.
- Während des rund 15 Jahre dauernden Deponiebetriebs wird immer nur eine Teilfläche der Deponiezone beansprucht. Abs. 5 ermöglicht auf den noch nicht tangierten Flächen weiterhin eine nicht unnötig eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung. Auf den bereits rekultivierten Flächen sind die Vorgaben zur schonenden Folgebewirtschaftung in Absprache mit der Bodenkundlichen Baubegleitung BBB zu beachten.
- Die Gesuchsunterlagen zeigen auf, dass die Bilanz bez. FFF positiv sein wird. Dennoch macht es Sinn mittels Abs. 6 festzulegen, dass die Rekultivierung in FFF-Qualität für intensiv zu nutzende Landwirtschaftsflächen dem Stand der Technik entspricht.
- Abs. 7 unterstreicht den «temporären» Charakter der Deponiezone bzw. derer Zonenvorschriften.
- In Abs. 8 wurde die L\u00e4rmempfindlichkeitsstufe f\u00fcr den Deponiebetrieb auf Stufe IV gesetzt (Unterscheidung von der umliegenden Landwirtschaftszone mit Stufe III).
- Mit Abs. 9 wird rechtlich sichergestellt, dass die Änderung in der einen Gemeinde nur in Kraft tritt, wenn sie auch in der anderen Gemeinde in Kraft tritt.

4.3.2 Ergänzende Zonenvorschriften für die überlagernde Landschaftsschutzzone

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzzone soll unverändert beibehalten werden und neu im Überschneidungsbereich der Deponiezone überlagert werden. Dazu sind die Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone entsprechend zu ergänzen.

Tabelle 5: Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone Boswil (ergänzt)

BNO Boswil: Ergänzung § 25 Landschaftsschutzzone		
Absatz BNO	Zonenvorschriften (Ergänzung in roter Schrift)	
1	Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone oder der Naturschutzzone sowie der Deponiezone «Höll» überlagert. Sie dient der Erhaltung der Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart, der typischen Landschaftsformen mit kulturgeschichtlichen und naturkundlichen Werten, der vorhandenen biologischen Vielfalt sowie der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung. Der Bestand an Einzelbäumen und Hecken soll erhalten und erneuert werden.	
2	[unverändert]	
3	[unverändert]	
4	Im Geltungsbereich der Überlagerung über die Deponiezone «Höll» sind Terrainveränderungen nach Massgabe des Gestaltungsplans nach § 32a Abs. 2 BNO zulässig.	

Tabelle 6: Zonenvorschriften für die Landschaftsschutzzone Kallern (ergänzt)

BNO Kallern: Ergänzung § 19 Landschaftsschutzzone		
Absatz BNO	Zonenvorschriften (Ergänzung in roter Schrift)	
1	Die Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone sowie der Deponiezone «Höll» überlagert. Sie dient der Erhaltung der weitgehend unverbauten und naturnahen Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer Eigenart / der Freihaltung im Interesse der Siedlungstrennung.	
2	[unverändert]	
3	[unverändert]	
4	[unverändert]	
5	Im Geltungsbereich der Überlagerung über die Deponiezone «Höll» sind Terrainveränderungen nach Massgabe des Gestaltungsplans nach § 26a Abs. 2 BNO zulässig.	

5 Interessenabwägung und Planbeständigkeit

5.1 Interessenabwägung

Die Beanspruchung von Waldflächen durch das Deponieprojekt (Rodung) erfordert eine Interessenabwägung. Diese wurde bereits im Rahmen des Richtplanverfahrens durchgeführt. Sowohl die kantonale Abteilung Wald als auch das BAFU können eine Rodungsbewilligung in Aussicht stellen.

Die Beanspruchung einer geschützten Landschaft durch den Deponiekörper erfordert eine Interessenabwägung. Die Sekundärlandschaft wurde sorgfältig gestaltet, tangiert die geschützten, landschaftsprägenden Elemente nicht und trennt sich von diesen klar ab.

Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen FFF durch das Deponieprojekt erfordert eine Interessenabwägung. Wie in der Umweltverträglichkeits-Voruntersuchung aufgezeigt ergibt sich eine positive FFF-Bilanz. Der Rekultivierungsgrundsatz, dass ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung die Qualität von Fruchtfolgeflächen FFF aufzuweisen hat, wird zusätzlich in der BNO verankert.

Die allfällige Beanspruchung vorhandener archäologischer Hinterlassenschaften durch das Deponieprojekt erfordert eine Interessenabwägung. Für eine fundierte Abwägung sind hier aber noch systematische, archäologische Prospektionen ausstehend.

5.2 Planbeständigkeit

Die Kulturlandpläne der beiden Gemeinden Boswil und Kallern haben im Projektperimeter über mehrere Jahre keine relevanten Änderungen mehr erfahren.

Mit der Genehmigung der Deponiezone verändern sich die raumplanerischen Verhältnisse deutlich. Mit dem Abschluss des rund 15 Jahre dauernden Deponiebetriebs wird der heutige Zustand der Kulturlandpläne wieder angenähert.

Die Notwendigkeit der Zonenplanänderung ergibt sich in erster Linie aus dem nachgewiesenen regionalen Bedarf an Deponievolumen für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial bzw. aus der Erhaltung der regionalen Entsorgungssicherheit.

6 Organisation und Beteiligte

Für die Standortentwicklung verantwortlich ist die Deponie Höll AG. Sie wird im Baubewilligungsverfahren als Gesuchstellerin auftreten. Die Deponie Höll AG regelt die Dienstbarkeiten mit den betroffenen Grundeigentümern. Die Ortsbürgergemeinde Boswil als relevanter Grundeigentümer konnte der Dienstbarkeit an der Versammlung vom 26.11.2020 zustimmen.

Die ilu AG ist als Projektverfasserin für die Planungsarbeit verantwortlich. In Absprache mit der Deponie Höll AG beauftragt sie bei Bedarf spezialisierte Büros mit Fachgutachten.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Boswil und Kallern werden regelmässig über den Projektierungsstand informiert. Sie haben den Antrag zur Festsetzung im kantonalen Richtplan gestellt und befürworten die Ausscheidung einer Deponiezone «Höll».

Die wichtigsten Ansprechpersonen sind im Impressum ersichtlich.

7 Planungsablauf, Information und Mitwirkung

7.1 Planungsablauf

Die Abbildung 5 zeigt den gesamten Planungsablauf bis zum Betriebsbeginn einer Deponie Typ A auf. Die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren (grün) sind das Richtplanverfahren, das Nutzungsplanverfahren und das Baubewilligungsverfahren. Danach kann eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung bei der kantonalen Behörde beantragt werden.



Abbildung 5: Gesamtprozess zur Realisierung einer Deponie Typ A gemäss kantonaler Abfallplanung [3]

7.2 Planungsstand

Der Planungsstand im Mai 2022 sieht wie folgt aus:

Richtplanfestsetzung: Beschluss Grosser Rat Kt. AG: 04.09.2018

Nutzungsplanung: Abschliessender Vorprüfungsbericht BVU-ARE 08.09.2021

Nutzungsplanung: Mitwirkung:

21.01.bis 21.02.2022

Nutzungsplanung: Öffentliche Auflage:

geplant: ab 16.05.2022

• Nutzungsplanung: Gemeindeversammlungen:

geplant: November 2022

Gestaltungsplanverfahren:Baubewilligungsverfahren:

anschliessend anschliessend

7.3 Nutzungsplanverfahren

Die Teiländerung der Kulturlandpläne hinsichtlich einer Deponiezone wurde durch die Gemeinderäte Boswil und Kallern im Februar 2020 bzw. April 2021 (bereinigte Planvorlage) freigegeben. Das Nutzungsplanverfahren ist das Leitverfahren für die UVP Voruntersuchung.

7.4 Gestaltungsplanverfahren

Die Details und Auslegungsfragen des Deponiebetriebs sowie der Endgestaltung sollen im Rahmen eines Gestaltungsplanverfahrens (Sondernutzungsplanverfahren) verbindlich geregelt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Ausarbeitung von Sondernutzugsvorschriften zum Deponiebetrieb (Vorgehen, Erschliessung, temporäre Infrastrukturen, Etappierung, Terminplan), zur Rekultivierung (Bodenschutz, FFF) sowie zur Endgestaltung (Lage, maximale Koten und Ausdehnung, Detailgestaltung Gewässer, Umgebungsgestaltung).

7.5 Baubewilligungsverfahren

Nach der UVP Voruntersuchung (Nutzungsplanverfahren) erfolgt das ordentliche Baubewilligungsverfahren mit UVP Hauptuntersuchung.

7.6 Mitwirkung

Die Anhörung/Mitwirkung im Rahmen des Richtplanverfahrens fand vom 08.01.2018 bis am 29.03.2018 statt.

Die Unterlagen zur Nutzungsplanung (Teiländerung Kulturlandpläne) lagen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 21.01. bis 21.02.2022 auf. Zu den Eingaben haben die Gemeinderäte Stellung genommen und die Ergebnisse im Mitwirkungsbericht vom 09.05.2022 zusammengefasst. Der Mitwirkungsbericht wird ein orientierender Bestandteil der Auflageakten im Rahmen der öffentlichen Auflage sein (Einwendungsverfahren, geplant ab 16.05.2022).

ilu AG, Horw, 09. Mai 2022

Josef Wanner

Dipl. Kulturing. ETH/SIA Mitglied Geschäftsleitung

Dipl. Natw. ETH / Geologe CHGEOL

Projektleiter

Anhang A1

QUELLEN- UND GRUNDLAGENVERZEICHNIS

Als rechtliche Grundlagen gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen auf nationaler sowie auf kantonaler Ebene mit jeweiligem aktuellem Stand gemäss Berichtsdatum. Auf eine Auflistung wird verzichtet.

- [1] «Planungsbericht nach Art. 47 RPV Empfehlung für die Nutzungsplanung», Abteilung Raumentwicklung Kanton Aargau, Stand September 2011
- [2] «Leitfaden zur Standortevaluation für Aushubdeponien», Abteilung für Umwelt Kanton Aargau, Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau VKB, 2014
- [3] «Umwelt: Kantonale Abfallplanung 2016, Bericht zur Abfallentsorgung», Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 2016
- [4] «Richtplan Kt. Aargau», beschlossen durch den Grossen Rat, Aarau, 20.09.2011, Aktueller Stand per 27.11.2019
- [5] «Abschliessender Vorprüfungsbericht, BVUARE.20.48, Boswil, Nutzungsplanung Kulturland Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone Höll», Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, 8. September 2021
- (6) «Abschliessender Vorprüfungsbericht, BVUARE.20.49, Kallern, Nutzungsplanung Kulturland Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone Höll», Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung, 8. September 2021



DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Raumentwicklung

8. September 2021

ABSCHLIESSENDER VORPRÜFUNGSBERICHT

Geschäfts-Nr.: BVUARE.20.49 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)

Gemeinde: Kallern

Bezeichnung: Nutzungsplanung Kulturland Teiländerung Kulturlandplan Deponiezone "Höll"

1. Ausgangslage

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde vom 30. April 2021 unter Einbezug der betroffenen Fachstellen vorgeprüft. Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Er ist Bestandteil der öffentlichen Auflage.

1.1 Eingereichte Planungsunterlagen

1.1.1 Zu genehmigende Vorlage

- Teiländerung Kulturlandplan (KLP) Deponiezone Deponie Typ A "Höll" 1:5'000 vom 17. März 2021
- Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 17. März 2021

1.1.2 Weitere Grundlagen

- Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) vom 17. März 2021
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Voruntersuchung vom 17. März 2021
- Fachbericht Boden vom 31. Januar 2020
- Fachbericht Lebensraum, Flora und Fauna vom 17. März 2021
- Technischer Bericht Vorprojekt vom 17. März 2021
- Ist-Zustand Situation 1:2'000 vom 17. März 2021
- Endzustand und Folgenutzung Sekundärlandschaft mit ökologischem Ausgleich, Situation 1:2'000 vom 17. März 2021
- Endzustand und Folgenutzung Sekundärlandschaft, Profile 1:1'000 vom 17. März 2021

1.2 Planungsgegenstand und Zielsetzungen

Die Deponie Höll AG plant die Errichtung einer Deponie Typ A gemäss VVEA¹ (unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial). In Etappen sollen ab 2023 über einen Zeitraum von 15 Jahren rund 2 Millionen m³ (fest) Aushubmaterial eingebaut werden. Es ist vorgesehen, die Etappen laufend zu rekultivieren und der ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen. Mit der vorliegenden Teiländerung des KLP soll auf Stufe allgemeine Nutzungsplanung (aNP) die planungsrechtliche Grundlage

C:\Users\LBVW\Downloads\VOR-aVP (1).docx

¹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

mit der Festlegung einer Deponiezone geschaffen werden. Die westlich der Kantonsstrasse K 124 und auf Gemeindegebiet Boswil sowie Kallern gelegene Deponiezone umfasst rund 22 ha (Ablagerungsbereich rund 19 ha).

Die formellen Verfahren wie öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung erfolgen getrennt. Die über die Gemeindegrenze hinweg koordiniert erarbeitete, projektbezogene Vorlage enthält jedoch verschiedene Abhängigkeiten. Im Interesse des Verständnisses des Gesamtprojekts enthält der vorliegende Vorprüfungsbericht Aussagen zum gesamten Projektperimeter und damit auch zur Nachbargemeinde Boswil.

2. Gesamtbeurteilung

Insgesamt handelt es sich um eine sorgfältig erarbeitete Planung. Im Verlauf der Beratung wurden die ersten Entwürfe überarbeitet und die Rückmeldungen weitgehend berücksichtigt. Gestützt auf die raumplanerische Gesamtbeurteilung erweist sich die Vorlage noch nicht vollständig als genehmigungsfähig. Um einen positiven Genehmigungsantrag in Aussicht stellen zu können, sind insbesondere noch folgende Punkte zu bereinigen:

- Rechtliche Sicherstellung der ökologischen Ersatzmassnahmen und der ökologischen Ausgleichsmassnahmen durch Festlegung einer Naturschutzzone nach Abschluss des Deponiebetriebs.
- Anpassung von § 25 BNO Boswil (Landschaftsschutzzone, LSZ) / § 19 BNO Kallern (LSZ) im Sinne der nachfolgenden Ausführungen.
- Verankerung einer ergänzenden Bedingung in § 32a BNO Boswil / § 26a Abs. 2 BNO Kallern: Vor Aufnahme des Deponiebetriebs muss der Knoten K 124/K 367 saniert sein.
- Eintrag kantonales Denkmalschutzobjekt Bildstock (BOS008) im Plan "Teiländerung KLP Deponiezone Deponie Typ A Höll" Boswil. Der im rechtskräftigen KLP Boswil (Beschlussdatum der Gemeinde 24. November 2016) falsch eingetragene Standort ist formell aufzuheben.

2.1 Vollständigkeit

Die Grundlagen sind weitgehend vollständig. Der Planungsbericht nach Art. 47 RPV ist noch zu ergänzen (siehe nachfolgende Ziffern):

- Darlegung zur Dimensionierung des Freihaltebereichs (Biodiversitätsflächen) unter Berücksichtigung eines hinreichenden Pufferbereichs zur Vermeidung von Nährstoffeiträgen in die Biodiversitätsflächen.
- Erläuterungen zu § 32a Abs 2 BNO Boswil / § 26a Abs. 2 BNO Kallern.

2.2 Planungsrechtliches Verfahren

Die Gemeinden haben noch ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Die wichtigsten Ergebnisse sind zur Erläuterung und Begründung öffentlich zugänglich zu machen.

Das Mitwirkungs- und das Einwendungsverfahren können in begründeten Fällen zusammengelegt werden (unter anderem keine politische Bedeutung, keine massgeblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, nicht von öffentlichem Interesse, untergeordnete und punktuelle Anpassungen).

Im vorliegenden Fall ist das Zusammenlegen der beiden Verfahrensschritte nicht angezeigt. Der Entscheid liegt im Ermessen der zwei Gemeinden. Er ist unter den Gemeinden zu koordinieren.

2.3 Koordination der Verfahren

2.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Deponie "Höll" entspricht dem Anlagetyp 40.4 (Deponien Typ A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³) aus dem Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV). Die Deponie umfasst ein Volumen von rund 2 Millionen m³ und ist deshalb einer formellen UVP zu unterziehen. Das Leitverfahren für die UVP-Voruntersuchung ist das Nutzungsplanverfahren. Leitverfahren für die UVP-Hauptuntersuchung ist das ordentliche Baubewilligungsverfahren (BBV).

2.3.2 Rodungsbewilligung

Das vorliegende Nutzungsplanverfahren und die Rodungsbewilligung werden koordiniert (vgl. Ziffer 3.4.5 nachfolgend).

2.3.3 Wasserbauprojekt

Für den Heuelbach ist ein Wasserbauprojekt unter frühzeitiger Einbindung der zuständigen kantonalen Stelle zu erarbeiten.

2.3.4 Fischereirechtliche Bewilligung

Technische Eingriffe in Gewässer benötigen gemäss Art. 8 Bundesgesetz für Fischerei (BGF) sowie § 20 Fischereigesetz des Kantons Aargau (AFG) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Sektion Jagd und Fischerei begrüsst, dass der Heuelbach vollständig offengelegt und ein extensiver Gewässerraum gesichert wird. Eine weitere detaillierte Stellungnahme wird hinsichtlich der UVB-Hauptuntersuchung zum konkreten Wasserbauprojekt erstellt.

3. Vorprüfungsergebnis

3.1 Kantonaler Richtplan

Der Grosse Rat hat am 4. September 2020 die entsprechende Botschaft des Regierungsrats gutgeheissen und den Deponiestandort festgesetzt. Die Verfahrensvoraussetzungen zur Genehmigung der Nutzungsplanung sind diesbezüglich erfüllt.

Nach Überarbeitung der ersten Entwürfe stimmt die Vorlage mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (Abstimmung mit Interessen der Landschaft von kantonaler Bedeutung [LkB]; siehe nachfolgende Ziffern).

3.2 Regionale Abstimmung

Der Regionalplanungsverband (Repla) Oberes Freiamt hat auf der Grundlage des Regionalen Raumkonzepts vom 7. März 2018 sowie mit Verweis auf die regionale Stellungnahme zum Richtplanverfahren vom 13. Juli 2016 die Vorlage beurteilt. Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 wird festgestellt, dass das Vorhaben den regionalen Interessen entspricht und regional abgestimmt ist.

Auch der Repla Unteres Bünztal hat bereits im Rahmen des Richtplanverfahrens im Grundsatz dem Deponiestandort "Höll" zugestimmt (Schreiben vom 20. Oktober 2016) und stellt in seiner Stellungahme vom 26. August 2020 fest, dass die Vorlage regional abgestimmt ist und dem regionalen Bedarf entspricht. Die Region regt an, bis vor der Genehmigung der Vorlage Aussagen über die Leistungsfähigkeit des Knotens Wohlerstrasse/Höllstrasse zu machen.

Ausschluss paralleler Betrieb Deponiestandorte "Grüenweide" und "Höll"

Im Rahmen der Anhörung zum kantonalen Verfahren (Teiländerung Nutzungsplanung mit Rodung) beantragte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) folgendes: "Die Aufnahme des Standortes "Höll" im

Richtplan bedingt eine Rückstufung des Standortes "Grüenweide" beziehungsweise einen Verzicht auf einen parallelen Betrieb der beiden Standorte."

Im kantonalen Richtplan sind die beiden aneinander angrenzenden Standorte "Grüenweide" und "Höll" für eine Deponie des Typs A festgesetzt. Gemäss Art. 38 VVEA wird auf Stufe Baubewilligung für die Errichtung einer Deponie eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde benötigt und nach Erteilung der Bau- und Errichtungsbewilligung für den Betrieb eine Betriebsbewilligung. Die Errichtungsbewilligung beinhaltet explizit den Nachweis, dass ein Bedarf an Deponievolumen ausgewiesen sein muss (Art. 39 Abs. 1a VVEA). Aufgrund der aktuell gegebenen Verhältnisse in der Region (insbesondere Unteres Bünztal und Oberes Freiamt) und des regionalen Bedarfs an Deponievolumen kann aus heutiger Sicht die Erteilung einer Errichtungsbewilligung nur für einen Standort in Aussicht gestellt werden. Da zurzeit nur der im Richtplan festgesetzte Deponiestandort "Höll" in der Nutzungsplanung umgesetzt wird, kann nach erfolgter Teilrevision im Rahmen des BBV und nach Erfüllung aller rechtlichen Voraussetzungen für die Deponie "Höll" eine Errichtungsbewilligung in Aussicht gestellt werden. Sobald diese erteilt ist, kann aufgrund des aktuellen Bedarfs an Deponievolumen in der Region keine zweite Errichtungsbewilligung für die angrenzende Deponie "Grüenweide" erteilt werden. Das heisst, ein gleichzeitiger Betrieb zweier angrenzender Deponien kann aus heutiger Sicht aufgrund der aktuell gegebenen Verhältnisse ausgeschlossen werden. Der Antrag des BAFU ist im Sinne dieser Darlegungen umgesetzt.

3.3 Nutzungsplanung Kulturland

3.3.1 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung

Landwirtschaftszone und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Durch den Deponiebetrieb werden FFF beansprucht. Es sind dies im Ausgangszustand gemäss KLP 11,4 ha. Weitere FFF liegen in den vorgesehenen Bodendepotbereichen (Deponiezone geht über Ablagerungsbereich hinaus), dort findet jedoch nur eine temporäre Beanspruchung statt. Im Endzustand werden im Ablagerungsperimeter mindestens ca. 12,96 ha neu rekultivierte Flächen vorhanden sein, welche die Qualitätsanforderungen an FFF erfüllen. Die genannte Fläche "FFF" wird im Endzustand mindestens auszuweisen sein. Der Rekultivierungsgrundsatz, dass ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung die Qualität von FFF aufzuweisen hat, wird in der BNO verankert und ist in den nachgelagerten Verfahren zu berücksichtigen.

Entwässerung

Der wirkungsvollen Entwässerung des Deponiekörpers wird eine hohe Aufmerksamkeit eingeräumt. Anfallendes Meteor- und Hangwasser soll kanalisiert und abgeführt werden.

Entlang der Deponiesohle sind in regelmässigen Abständen Sickerstränge zur Ableitung (Quergefälle 3–5 %) des anfallenden Hanggrund-Meteorwassers einzuplanen. Zur Verhinderung eines Aufstaus von Wasser hinter dem Damm sind in regelmässigen Abständen Sickersäulen bis in die gut durchlässigen Bachablagerungen hinunter vorgesehen. Für den Überlastfall (Aufstau im Deponiekörper) sind ebenfalls einige Drainagen durch den Damm eingeplant.

Endgestaltung, Erschliessung

Die aufgezeigte Endgestaltung und die Topographie des Deponiekörpers entspricht der besprochenen, aus fachlicher Sicht als bewilligungsfähig beurteilte, Variante. Dies betrifft die Grösse und Lage der FFF, die Erschliessung und die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche (inklusive FFF).

3.3.2 Natur, ökologische Ersatzmassnahmen, ökologischer Ausgleich

Im ausführlichen Fachbericht zu Lebensraum, Flora und Fauna vom 17. März 2021 wird der Ist-Zustand des Deponieperimeters erhoben und schützenswerte und ersatzpflichtige Lebensräume werden analysiert und quantifiziert.

In der Gesamtbilanz (vgl. Fachbericht, Kapitel 3, Tabelle 1) sind 10,5 % des Deponieperimeters als ersatzpflichtig im Sinne von ökologischen Ersatzmassnahmen (das heisst: Ersatz des in der Ausgangslage bestehenden naturnahen Lebensraumanteils; vgl. § 4 Abs. 3 Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz, NLD). Zusammen mit den nach § 40a Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) geforderten Flächen des ökologischen Ausgleichs von 15 % sind in der Endgestaltung natürliche Flächen im Umfang von 25,5 % auszuweisen. Dabei sind Doppelnennungen von Flächen (zum Beispiel Überlagerung von Gebüschgruppen und extensiver Wiese) ausgeschlossen.

Die vorgeschlagenen ökologischen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen (ÖAE) bieten die richtigen Ersatzlebensräume für die durch das Projekt zerstörten Lebensräume und werden mit der zusätzlichen Fläche des ökologischen Ausgleichs fachlich sinnvoll erweitert. Wegfallende alte Baumexemplare werden durch die Pflanzung von numerisch mehr Bäumen ökologisch korrekt kompensiert, da junge Bäume in der Regel ökologisch deutlich weniger wertvoll sind als alte Bäume. Dies ist folglich sachgerecht. Die Fläche der ungünstig gelegenen Wiesenböschungen entlang der Kantonsstrasse wird zu zwei Drittel angerechnet. Insgesamt werden die oben aufgeführten Prozentwerte für den ökologischen Ersatz und für den ökologischen Ausgleich mit der aufgezeigten Endgestaltung erreicht (vgl. Fachbericht, Kapitel 3, Tabelle 1). Die Flächenanteile sind in den nachgelagerten Verfahren umzusetzen (maximal 15 % ökologische Ausgleichsfläche, zuzüglich 10,5 % ökologische Ersatzfläche).

Die Deponiezone beinhaltet im Südosten ein Bodendepot (vgl. Situation 1:2'000 vom 17. März 2021, "Endzustand und Folgenutzung"). Die angrenzende bestehende Biodiversitätsförderfläche (BFF-Fläche) hat das Pflegeziel der Ausmagerung und ist vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Folglich ist der vorgesehene Freihaltebereich mit ausreichend Pufferung zu versehen. Ob dies bereits planerisch so berücksichtigt wurde, ist nicht erkennbar. Die hinreichende Dimensionierung des Freihaltebereichs inklusive Pufferung ist im Planungsbericht darzulegen und der Pufferbereich ist im Plan separat auszuweisen (Vorbehalt).

Das Projekt sieht eine Etappierung von Süden nach Norden vor. Hinsichtlich des zu leistenden Ersatzes ist diese Staffelung begrüssenswert und ermöglicht die zusammenhängenden Massnahmen des Schwerpunktraums Natur frühzeitig zu gestalten. Insbesondere jene ÖAE-Flächen ausserhalb des Deponiekörpers, die nicht durch ein Bodendepot zwischengenutzt werden, sind ab Deponieumsetzung anzugehen, um die Ersatzwirkung rechtzeitig zu gewährleisten.

Die vorgesehenen Massnahmen des ÖAE entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind fachlich sinnvoll und regionaltypisch gewählt. Die Bewirtschaftbarkeit der Flächen ist gegeben. Im weiteren Verfahren sind die Aufwertungsmassnahmen entlang des Heuelbachs in Zusammenarbeit mit der Sektion Wasserbau der Abteilung Landschaft und Gewässer im Detail auszuarbeiten. Die Massnahmen entlang des Gewässerraums müssen einen ökologischen Mehrwert generieren (im Vergleich zur gesetzlich vorgeschriebenen extensiven Bewirtschaftung). Die als extensive Wiesen und Weiden bezeichneten Flächen sind ebenfalls im nachgelagerten Verfahren hinsichtlich der Zielvegetation zu konkretisieren. Die Etappierung gewährleistet einen sachgerechten ökologischen Ersatz wegfallender Lebensräume.

Im Rahmen der Anhörung zum kantonalen Verfahren (Teiländerung Nutzungsplanung mit Rodung) weist das BAFU auf den auf Parzelle 2863 der Gemeinde Boswil stehenden Schopf hin. Dieser soll im Rahmen des Projekts ersatzlos zurückgebaut werden. Solche alten Bauten sind bevorzugte Habitate von Fledermäusen, Turmfalken und Schleiereulen. Vor dem Hintergrund der Sichtungen jagender Fledermäuse im und um den Projektperimeter (vgl. Fachbericht zu Lebensraum, Flora und Fauna vom 17. März 2021) wird die Nutzung des Holzschopfs als Fledermaushabitat als nicht auszuschliessen erachtet. Auf der Grundlage von Art. 18 Abs. 1^{ter} Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und Art. 14 Abs. 3 Bst. b Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) sowie Anhang 3 NHV beantragt das BAFU, dass in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Fledermaus-

schutzbeauftragten (Andreas Beck, andres.beck@gmx.ch, 056 426 19 76) abzuklären ist, ob der betreffende Schopf als Habitat dient. Wenn Fledermäuse gefunden werden, ist in Rücksprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle und dem kantonalen Fledermausschutzbeauftragten das weitere Vorgehen zum Schutz der Fledermäuse festzulegen. Die Abklärungen und das Ergebnis sind in den nachfolgenden Verfahren (spätestens im Baubewilligungsverfahren mit angegliederter Hauptuntersuchung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) darzulegen und das weitere Vorgehen ist gegebenenfalls festzulegen.

3.3.3 Planungsrechtliche Sicherstellung ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Basierend auf der UVB-Voruntersuchung ist zu beurteilen, ob die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf ÖAE erfüllt werden. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind richtig gewählt und sachgerecht platziert. Sie befinden sich aber teilweise ausserhalb der Deponiezone. Damit ist die rechtliche, grundeigentümerverbindliche Sicherung, welche die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der ÖAE-Flächen wenn nötig verpflichtet, die Massnahmen zu dulden, nicht gewährleistet. Betroffen sind der Schwerpunktraum Natur sowie Einzelbäume. Das birgt das Risiko, dass die Massnahmen nicht am fachlich richtigen Standort umgesetzt werden können. Nicht zusammenhängende Flächen ausserhalb des Deponieperimeters werden als ÖAE-Massnahmen nicht akzeptiert. Dies betrifft sowohl flächige Massnahmen als auch Einzelbäume. Die Deponiezone ist zu erweitern, sodass sämtliche ÖAE-Massnahmen innerhalb des Perimeters zu liegen kommen. Nach Abschluss des Deponiebetriebs ist die Schwerpunktfläche Naturschutz gemäss Orientierungsinhalt im Plan "Teiländerung KLP Deponiezone Deponie Typ A Höll" 1:5'000 vom 17. März 2021 in eine Schutzzone nach Art. 17 Raumplanungsgesetz (RPG) zu überführen (Vorbehalt).

3.3.4 Landschaftsschutz

Abstimmung mit den Interessen der Landschaft kantonaler Bedeutung (LkB)

Gegenüber den ersten Entwürfen wurde der Deponiekörper entsprechend der erfolgten Besprechung dahingehend verbessert, dass einerseits die für die glazial geprägte Landschaft charakteristische Moränenrippe nicht mehr direkt durch den Deponiekörper aufgehoben wird. Der Heuelbach umfliesst nun die gesamte ursprüngliche Moränenrippe und verläuft somit in einem natürlichen Lauf. Die Moränenrippe wird dadurch nicht tangiert und ist weiterhin als solche lesbar. Die Auswirkungen auf den Perimeter der LkB wurden damit, vor allem aus östlicher Sicht, auf den Perimeter betrachtet deutlich optimiert. Die weniger Steil ausfallende Böschung (maximal 35 % Gefälle, vgl. erster Entwurf: bis 40 %) entlang der Hauptstrasse verbessert die Integration des Deponiekörpers in die Landschaft, verringert die Auswirkung auf die LkB wesentlich und lässt eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu. Die ergänzenden Gebüschgruppen, Heckenabschnitte und Einzelbäume entlang der Strassenböschung verbessern die landschaftliche Eingliederung.

Die westlich entlang des Heuelbachs verlaufende Böschung (extensive Wiese) befindet sich im Perimeter der LkB. Das ist unvermeidlich, um ein bezüglich Gesamtkubatur und Bodennutzungseffizienz sinnvolles Projekt resultieren zu lassen. Mit der vorgeschlagenen Sekundärlandschaft kann die für die LkB charakteristische Moränenrippe beibehalten bleiben. Dies ist als deutliche Verbesserung gegenüber der Endgestaltungsvariante des ersten Entwurfs zu werten.

Zusammenfassend geht die nun vorgeschlagene Variante auf die Eigenheiten der Landschaft ein, sodass der Deponiekörper nur geringfügig als Fremdkörper wahrgenommen werden dürfte. Sie schützt die wichtigen landschaftlichen Elemente und bildet Geländestufen in sinnvollen und natürlich wirkenden Bereichen nach. Die vorgelegte Variante kann als landschaftsverträglich und vereinbar mit den kantonalen Interessen der LkB beurteilt werden.

Abstimmung mit den Landschaftsschutzzonen (LSZ) gemäss Kulturlandplan (KLP)

Die Deponiezone tangiert die rechtskräftigen kommunalen LSZ Boswil und Kallern (Umsetzung LkB). Gemäss Darstellung im Teiländerungsplan ist davon auszugehen, dass die LSZ beibehalten und neu

der Deponiezone überlagert werden sollen. Gemäss § 25 BNO Boswil sowie gemäss § 19 BNO Kallern ist die LSZ per Wortlaut der Zonenbestimmungen der Landwirtschaftszone überlagert. Zudem widerspricht die Deponie dem Ziel der LSZ. Entsprechend sind Terrainveränderungen in den LSZ nicht zulässig.

Weil für die Endgestaltung des Deponiekörpers eine mit den Interessen der LkB verträgliche Lösung erreicht werden konnte, ist es im Interesse einer zweckmässigen Abgrenzung der LSZ im vorliegenden Fall ausnahmsweise sachgerecht, die Abgrenzung der LSZ beizubehalten, auch wenn der südliche Teil der Deponiezone überlagert wird.

Jedoch sind § 25 BNO Boswil und § 19 BNO Kallern so anzupassen, dass im Bereich der Deponiezone die Überlagerung der LSZ sowie Terrainveränderungen zulässig sind (**Vorbehalt**).

Formulierungsvorschläge:

- ... sowie der Deponiezone im Bereich xxx überlagert.
- Neuer Absatz: Im Geltungsbereich der Überlagerung über die Deponiezone sind Terrainveränderungen nach Massgabe des Gestaltungsplans nach § 32a Abs. 2 BNO Boswil / § 26a Abs. 2 BNO Kallern zulässig.

3.4 Weitere materielle Hinweise

3.4.1 Denkmalschutz

Direkt angrenzend zum Deponieperimeter "Höll" befindet sich das kantonale Denkmalschutzobjekt Bildstock (BOS008) auf der Strassenparzelle 3116 der K 124 Wohlerstrasse. Mit seiner Lage wird der Bildstock durch den Deponiestandort nicht tangiert. Für die Übersicht und Klarheit ist das kantonale Denkmalschutzobjekt Bildstock, BOS008 in den Plänen des Deponieprojekts sowie der Deponiezone "Höll" einzutragen und zu beschriften. Diese Ergänzung ist bei der Überarbeitung der Entwürfe erst teilweise erfolgt.

Im Plan "Teiländerung KLP Deponiezone Deponie Typ A Höll" Boswil ist sie noch lagegenau und mit der korrekten Signatur (Orientierungsinhalt; blauer Punkt und Nummer gemäss Anhang zur BNO) nachzuholen. Das gilt sowohl für den Teil "KLP rechtskräftig" wie auch den Teil "Geänderter KLP" (Informationsinhalt; **Vorbehalt**). Der im rechtskräftigen KLP Boswil (Beschlussdatum der Gemeinde 24. November 2016) am falschen Standort eingetragene Standort ist im Rahmen dieser Teiländerung formell aufzuheben (**Vorbehalt**).

3.4.2 Erschliessung

Die Erschliessung der Deponie Höll AG erfolgt über die Verzweigung der K 124 (Hauptverkehrsstrasse, HVS) / K 367 (Verkehrsstrasse, VS). Die K 124 verfügt über separate Abbiegefahrstreifen in beide Richtungen, wodurch die Erschliessung grundsätzlich sachgerecht ist. Die Abstandsvorschriften gemäss § 111 BauG (im technischen Bericht aufgeführt) sind einzuhalten.

Die Teiländerung des KLP enthält keine grundeigentümerverbindlichen Festlegungen zur Erschliessung. Eine Sondernutzungsplanungsvorlage liegt zurzeit nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Erschliessung gemäss den orientierend eingereichten Unterlagen erfolgt und nicht noch zusätzlich über eine weitere Erschliessung über die K 124. Bei Abweichungen bleibt eine Neubeurteilung ausdrücklich vorbehalten.

Auf dem vom Deponieverkehr am stärksten belasteten Kantonsstrassenabschnitt – der K 124 in Richtung Norden – wird eine Zunahme der Anzahl Lastwagen um knapp 4 % erwartet. Bezogen auf den totalen Verkehr (Anzahl Motorfahrzeuge) liegt die Zunahme weit unter 1 % (vgl. Umweltverträglichkeitsbericht [UVB] vom 10. Februar 2020, Kapitel 3.5).

Aufgrund der bestehenden Verkehrssituation ist es in Morgen- und Abendspitzenstunden teilweise problematisch, von der K 367 in die K 124 einzumünden. Die Lastwagen, die nicht so schnell beschleunigen können, verschlechtern die Situation. Wie im Planungsbericht (Kapitel 3.9) erwähnt, handelt es sich beim Knoten K 124/K 367 um einen Unfallschwerpunkt. Entsprechende Sanierungsmassnahmen sind seitens Kanton in Abklärung. Um das Unfallrisiko durch zusätzliche Lastwagenfahrten nicht weiter zu erhöhen, ist die Inbetriebnahme der Deponie zwingend mit der Sanierung des Knotens zu koordinieren. Das heisst, die Inbetriebnahme darf erst nach erfolgter Sanierung des Knotens erfolgen. § 32a Abs. 2 BNO Boswil und § 26a Abs. 2 BNO Kallern, jeweils erster Satz, sind mit einer entsprechenden zusätzlichen Bedingung zu ergänzen (**Vorbehalt**).

3.4.3 Gewässerschutz

Wasserbauprojekt

Der Heuelbach entspringt in den steileren Hanglagen nordöstlich von Kallern und fliesst nach der Querung der Kantonsstrasse durch einen Weiher und in sehr flachem Gelände bis zur Mündung in die Bünz. Für die Öffnung und Umlegung des Heuelbachs ist die Erarbeitung eines Wasserbauprojekts zwingend. Die Details sollen im noch ausstehenden Wasserbauprojekt geregelt werden. Während der Erarbeitung des Wasserbauprojekts können wasserbauliche Aspekte wie der hochwassersichere Ausbau und die naturnahe Gerinnegestaltung stufen- und zeitgerecht eingebracht werden. Die Sektion Wasserbau (Herr Daniel Bosson) der Abteilung Landschaft und Gewässer ist frühzeitig in die entsprechende Projektierungsarbeit einzubinden. Abgesehen von der fachgerechten Umlegung des Heuelbachs, darf der Heuelbach insbesondere in seinem Unterlauf zu keiner Zeit irgendwelche negativen Einflüsse durch die Deponie erfahren.

Raumbedarf der Fliessgewässer

Die Kantone sind gemäss Art. 36a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichtet, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen. Dieser Gewässerraum muss bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv bewirtschaftet werden. Seit 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft, worin in Art. 41a GSchV die Bemessung der Gewässerräume festgelegt ist. Der Kanton hat eine Fachkarte "Gewässerraum" ausgearbeitet und legt die Bundesvorgaben für einzelne Gewässerklassen im BauG fest.

Im Rahmen der vorliegenden Teiländerung werden keine Gewässerräume umgesetzt. Dies ist sinnvoll. Es macht mehr Sinn, dies über das gesamte Gemeindegebiet vorzunehmen, sodass man einen Gesamtblick auf die Gewässer hat. Da im Rahmen der Deponie-Endgestaltung der Heuelbach verlegt und offengelegt werden sowie rundherum eine naturnahe Gestaltung erfolgen soll, wird (im Informationsinhalt) die Schwerpunktfläche Natur des Deponieprojekts dargestellt. Aus fachlicher Sicht kann der Teiländerung zugestimmt werden.

Die Gewässerräume sind jedoch von den Gemeinden Boswil und Kallern bei der nächsten Gelegenheit flächendeckend für das gesamte Gemeindegebiet, inklusive dem Deponieperimeter, umzusetzen. Im Idealfall liegt das im Detail ausgearbeitete Wasserbauprojekt der Deponie vor der Umsetzung bereits vor und der darin definierte Gewässerraum kann übernommen werden.

3.4.4 Hochwassergefahren

Das Thema Hochwasser wird im UVB sachgerecht abgehandelt. Der Projektperimeter liegt gemäss Gefahrenkarte Hochwasser ausserhalb der gefährdeten Gebiete. Der Oberflächenabfluss wird ebenfalls thematisiert. Es liegen zahlreiche konkrete Schadenkenntnisse vor. Während der geplanten Erarbeitung des Wasserbauprojekts können wasserbauliche Aspekte wie der hochwassersichere Ausbau zeitgerecht eingebracht werden.

3.4.5 Wald

Rodungsgesuch

Sowohl Rodung wie auch Aufforstung betreffen beide Gemeinden (vgl. Situation 1:2'000 "Endzustand und Folgenutzung" vom 17. März 2021).

Gemäss Art. 12 Bundesgesetz über den Wald (WaG) erfordert die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone eine Rodungsbewilligung. Rodungen sind verboten (Art. 5 WaG). Für eine Rodung kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, wenn das Werk auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist, das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt und die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt. Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke. Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen.

Etappierung der Rodung:

- Rodungsetappe A: Rodung: ca. 2031, Ersatzaufforstung ca. 2037
- Rodungsetappe B: Rodung ca. 2035, Ersatzaufforstung ca. 2039

Mit den im Rodungsgesuch aufgezeigten Fristen werden die gemäss Aargauer Praxis vorgegebenen 15 Jahre zwischen Rodung und Ersatzaufforstung eingehalten. Voraussichtlich wird die Rodung generell bewilligt und in Etappen freigegeben.

Waldabstandsunterschreitung

Gemäss § 48 Abs. 1 lit. b BauG gilt für Klein- und Anbauten, unterirdische und Unterniveaubauten, Schwimmbäder und Materialabbaustellen sowie Terrainveränderungen und Stützmauern über 80 cm bis 1,80 m Höhe, ein gesetzlicher Waldabstand von mindestens 8 m. Dem Antrag zur Unterschreitung des Minimalabstands von 8 m auf 4 m für die 60 m nördlich, angrenzend an die Rodungsfläche A, kann zugestimmt werden, da zum jetzigen Zeitpunkt die an den Wald angrenzende Fläche abfallend ist und nach der Aufschüttung relativ flach geneigt ist. Das Waldareal wird somit bei einem Abstand von 4 m nicht stark beeinträchtigt.

Fazit

Nach derzeitiger Aktenlage sind keine Interessen ersichtlich, die eine Rodungsbewilligung von vornherein klar ausschliessen. Vorbehalten bleibt die detaillierte Prüfung des Rodungsgesuchs und allfällig eingehender Einwendungen im weiteren Verfahren.

Verfahrenshinweise zum Rodungsgesuch

- Auflagen zur Rodung, zur Wiederbestockung/Aufforstung und zum Bodenschutz werden in der Rodungsbewilligung formuliert.
- Das Rodungsgesuch ist gleichzeitig mit der Teiländerung Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen und sowohl im Amtsblatt als auch im lokalen Publikationsorgan auszuschreiben. Bei Fragen zum Rodungsgesuch steht die Abteilung Wald dem beauftragten Planungsbüro gerne zur Verfügung. Es wird empfohlen, bei einer allfälligen Anpassung des Rodungsgesuchs, das Gesuch vor der öffentlichen Auflage durch die Abteilung Wald überprüfen zu lassen. Allfällige Einwendungen müssen an die Abteilung Wald des Kantons Aargau weitergeleitet und von der Abteilung Wald abgehandelt werden.
- Die Rodungsbewilligung muss vor der Gemeindeversammlung (GV) vorliegen und den Unterlagen vorgängig zur GV beiliegen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Rodungsbewilligung für den Gesuchsteller ein erheblicher Vorteil entsteht (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts

ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Die Ausgleichsabgabe beträgt voraussichtlich Fr. 12.– pro m² gerodetem Boden.

3.4.6 Wildtierkorridor

Der Standort der beantragten Rodung liegt im überregionalen Wildtierkorridor "AG-14: Waltenschwil-Boswil". Der Standort der Ersatzaufforstung weiter östlich wird begrüsst. Dieses Waldstück ist ein wichtiger Trittstein für die Wanderung von Wildtieren und hat deshalb auch als Warteraum einen besonderen Bedarf bezüglich Habitatqualität und Ruhe zu erfüllen. Die im Sinne der erfolgten Besprechung optimierten Massnahmen betreffend Jagd und Wildtierkorridor werden begrüsst. Der geforderten Überarbeitung zu Gunsten des Wildtierkorridors wurde damit Rechnung getragen.

3.4.7 Abfallwirtschaft

Die Teiländerung der KLP sowie der BNO sind aus fachlicher Sicht zweckmässig.

3.4.8 Energie, Regionalleitungen AEW

Aus Sicht der AEW Energie AG sind die beiden genehmigten 16-kV-Regionalleitungen Waltenschwil-Sarmenstorf sowie Wohlen-Waltenschwil vom Projekt betroffen. Auf Stufe Nutzungsplanung steht der Teiländerung nichts entgegen.

Hinweise für die nachgelagerten Verfahren: Ein konkreter Umlegungs- und Sicherungsmassnahmenkatalog inklusive Terminplan muss in Koordination mit der AEW erstellt werden und durch diese freigegeben werden. Leitungsverlegungen müssen in Absprache mit der AEW vor der Inbetriebnahme der Deponie beziehungsweise parallel zum etappierten Deponiebetrieb stattfinden (vgl. Besprechung vom 4. März 2019 zwischen AEW und den Projektbeteiligten). Die Genehmigungen für die Verlegearbeiten werden von der AEW beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) eingeholt. Fehlende oder zu erneuernde Dienstbarkeitsverträge müssen zwingend vor dem Projektstart zur Umlegung von Leitungen bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeholt werden.

3.4.9 Archäologie

Die geplante Deponie "Höll" liegt im Bereich mehrerer aktenkundiger archäologischer Fundstellen. Für das Gemeindegebiet Kallern betrifft es folgenden Fundstellenperimeter: 176(A)1 "Obigächer/Langebüel" (ausgedehnte Reste eines römischen Gutshofs) auf Parzelle 622, nahe des Weilers Unterhöll. Neben den bekannten Fundstellen besteht jederzeit die Möglichkeit, dass es zur Entdeckung weiterer archäologischer Hinterlassenschaften kommt.

Archäologische Hinterlassenschaften sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen (§ 38 Kulturgesetz [KG]). Sie dürfen ohne Bewilligung der Kantonsarchäologie weder verändert, zerstört, in ihrem Bestand gefährdet noch in ihrem Wert oder ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Vor unumgänglichen Zerstörungen muss die betroffene Stelle archäologisch untersucht und dokumentiert werden (§ 44 KG). Daher hat die zuständige Gemeinde vor Beginn von Aushubarbeiten, bei denen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, die Kantonsarchäologie zu benachrichtigen (§ 41 KG), beziehungsweise diese Meldepflicht auf Anweisung der Kantonsarchäologie zu delegieren. Wer unabhängig davon archäologische Hinterlassenschaften findet, hat dies der Kantonsarchäologie unverzüglich zu melden. Es besteht eine Kostenbeteiligung an archäologischen Untersuchungen und Prospektionen im Rahmen von UVP (§ 50 KG).

Beim betreffenden Gebiet gab es bis heute kaum tiefe Bodeneingriffe. Angesichts der aktenkundigen Fundstellen und der insgesamt grossflächigen Ausdehnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Gebiet auch unerkannte archäologische Hinterlassenschaften liegen. Nicht nur Bodeneingriffe stellen eine Gefährdung dar. Beeinträchtigungen oder Zerstörungen sind auch durch Bodenverdichtungen bei grossen Materialauflagerungen möglich, insbesondere bei der Anlagerung von Deponiematerial.

Die Belange der Archäologie werden im Planungsbericht (Kapitel 3.12) sowie im UVB (Kapitel 5.9) stufengerecht behandelt. In Absprache mit der Kantonsarchäologie erfolgt die Erhebung des archäologischen Ausgangszustands und damit die Ableitung von adäquaten Massnahmen im Rahmen der UVB-Hauptuntersuchung beziehungsweise im BBV.

3.4.10 Historische Verkehrswege

Die Belange des historischen Verkehrswegs-Objekts IVS² AG 1844.0.1 sind in Kapitel 3.13 des Planungsberichts erwähnt. Die Ausführungen sind aber wenig aussagekräftig. Aus dem UVB (UVB-Voruntersuchung) zu übernehmen sind zusätzlich: Die Länge des betroffenen Abschnitts von rund 200 m, die Einstufung als "von regionaler Bedeutung" sowie die Absichtserklärung, dass die rund 50 m Wegstrecke mit "viel traditioneller Substanz" entlang der Moränenrippe durch das Projekt soweit möglich nicht tangiert werden soll. Im übrigen Teil wird der erwünschte Endzustand des betroffenen Abschnitts im Rahmen der Rekultivierung (wieder-) hergestellt.

Das IVS-Objekt ist im Plan "Teiländerung KLP" schlecht leserlich, unklar und unvollständig dargestellt. Die Lesbarkeit ist zu verbessern. Die Abschnitte "mit Substanz" sind von den Abschnitten ohne Substanz unmissverständlich unterscheidbar darzustellen (auch in der Legende). Das IVS-Objekt ist auch im Orientierungsinhalt des Planteils "Geänderter KLP" darzustellen. Im Planausschnitt der Vorlage kommt kein IVS-Objekt nationaler Bedeutung vor. Dieser Legendeneintrag kann somit weggelassen werden.

Bei der Erstellung der erforderlichen Wiederherstellungsdokumentation (Fotodokumentation mit Beschrieb, Aufnahme ausserhalb der Vegetationsperiode) wird die kantonale IVS-Fachstelle die Projektverfasser gerne unterstützen.

3.5 Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die Gemeinde Boswil hat ihre BNO an die neuen Begriffe und Messweisen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst. Somit gelten in der Gemeinde Boswil die Bestimmungen im Titel 3 (Baubegriffe und Messweisen) der Bauverordnung (BauV).

Die Gemeinde Kallern hat ihre BNO noch nicht an die neuen Begriffe und Messweisen der IVHB angepasst. Somit gelten in der Gemeinde Kallern anstelle der Bestimmungen im Titel 3 (Baubegriffe und Messweisen) der BauV nach wie vor die Bestimmungen der Allgemeinen Verordnung zum BauG.

§ 32a Abs. 3 BNO Boswil beziehungsweise § 26a Abs. 3 BNO Kallern erwähnen einen Ablagerungsperimeter. Gemäss Wortlaut des erwähnten Absatzes wird *aktuell* auf den Plan Vorprüfung-2 vom 17.03.2021 verwiesen. Der Ablagerungsperimeter, auf den sich die Bestimmung bezieht, muss auf Dauer eindeutig definiert sein. Folglich gilt dies auch für das Dokument, auf welches in der BNO verwiesen wird. Der Verweis ist derart auszugestalten, dass einerseits unmissverständlich klar ist, um welches Dokument es sich handelt, aber auch so, dass keine Änderung der BNO notwendig wird, falls zu einem späteren Zeitpunkt auf ein anderes Dokument verwiesen werden muss oder der Name des Dokuments oder seine Version/Datierung ändert. Beispielsweise kann allgemein auf den Gestaltungsplan gemäss Absatz 2 desselben Paragrafen verwiesen werden.

3.6 Gestaltungsplan

Bei der Überarbeitung der ersten Entwürfe wurde in den Bestimmungen zur Deponiezone eine Gestaltungsplanpflicht verankert. Erschliessung und Deponie müssen auf der Grundlage eines Gestal-

² Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

tungsplans erfolgen, der "insbesondere die Details und Auslegungsfragen des Deponiebetriebs" sowie der Endgestaltung zu regeln hat (vgl. § 32a Abs. 2 BNO Boswil / § 26a Abs. 2 BNO Kallern, Kapitel 7 Planungsbericht).

Die Ergänzung der Gestaltungsplanpflicht wird aus fachlicher Sicht begrüsst. Die rechtliche Sicherstellung von Detailregelungen, die für ein komplexes Vorhaben mit hohem Abstimmungsbedarf wie bei einer Deponie erforderlich sind, kann im Gestaltungsplanverfahren stufengerecht erfolgen. Die Planungs- sowie die Rechtssicherheit wird gestärkt.

Es wird empfohlen im Planungsbericht zu erläutern, was unter "Details und Auslegungsfragen" verstanden wird.

3.7 Formelles zum Kulturlandplan (KLP)

- Der Begriff "Informationsinhalt" sollte entsprechend der kantonalen Praxis durch "Orientierungsinhalt" ersetzt werden.
- Es wird empfohlen, die neu festzulegende Deponiezone im rechtskräftigen KLP nicht dazustellen (auch nicht als Orientierungsinhalt).
- Es sind sämtliche in den Plänen dargestellten Signaturen in die Legende aufzunehmen.
- Der Plan "Teiländerung KLP" zeigt nicht den vollständigen geänderten KLP, sondern korrekterweise lediglich die zu genehmigenden Änderungen (plus Ergänzungen des Orientierungsinhaltes). Der Titel "Geänderter KLP" ist somit nicht richtig. Er ist zu ändern in "Änderungen KLP".

3.8 Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Der UVB beschreibt und bewertet die Auswirkungen des Projekts auf Stufe aNP in genügendem Umfang.

4. Weiteres Vorgehen

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Vorlage vorgeprüft. Sie erfüllt die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne mit Ausnahme der im Vorprüfungsbericht enthaltenen Vorbehalte.

Ein vorbehaltloser Genehmigungsantrag bedingt, dass die Vorlage entsprechend angepasst wird.

Zudem enthält der abschliessende Vorprüfungsbericht noch wichtige Hinweise. Diese sind bei den weiteren Verfahrensschritten zu berücksichtigen.

Die bereinigte Vorlage kann öffentlich aufgelegt werden.

Die Genehmigungs- und die Beschwerdebehörde sind nicht an die Beurteilung der Verwaltung gebunden.

Martin Schneider Sektionsleiter Benno Freiermuth Kreisplaner

B. Trier ul

Rodungsgesuch Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .Deponie Typ A, Höll

Gemeinde(n): .Boswil / Kallern Kanton(e): .AG Forstkreis/

Waldabteilung Nr.: .3

Legende Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Das Rodungsvorhaben steht im Zusammehang mit der Errichtung einer Deponie Typ A im Gebiet "Höll" in den Gemeinden Boswil und Kallern, welche ab dem Jahr 2024 für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial zur Verfügung stehen soll. Für eine optimierte Nutzung des Standortes ist eine Rodung von insgesamt 0.80 ha Wald notwendig, was bei einem geplanten Ablagerungsperimeter von ca. 19 ha eine vergleichsweise geringe Flächenbeanspruchung darstellt. Die Rodung erfolgt etappiert. Rund 70% der Fläche betrifft eine definitive Rodung. Die Ersatzaufforstung erfolgt im Projektperimeter.

Gesuchsbegründung/-nachweis

1) Das Werk muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

.Die Standortgebundenheit des gesamten Werks (Deponie Typ A) ergibt sich aus der sorgfältig durchgeführten Standortevaluation gemäss kantonalen Vorgaben (Leitfaden Standortevaluation, Kt. AG). Der Bedarf für Ablagerungvolumen in der Region Freiamt kann klar nachgewiesen werden - die Realisierung einer regionalen Deponie Typ A ist von hohem öffentlichem Interesse. Vor Ort kann mit einer Variante ohne Rodungsvorhaben keine zielführende Eingliederung des Werks in die Landschaft erreicht werden. Unter Berücksichtigung der Bodennutzungseffizienz wurde die Waldflächenbeanspruchung im Rahmen des Richtplanverfahrens minimiert.

2) Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).
Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

.Basierend auf der sorgfältigen Standortevaluation, dem ausgewiesenen Bedarf an Ablagerungsvolumen in der Region Freiamt und den nachgewiesenen Standortanforderungen gemäss Abfallverordnung VVEA hat der Grosse Rat des Kantons Aargau den Deponiestandort Typ A "Höll" am 04. September 2018 im kantonalen Richtplan festgesetzt. Basierend auf dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 08.09.2021 erfüllt die beantragte Deponiezone die grundlegenden Genehmigungsanforderungen für die projektbezog-nen Teilrevisionen der Kulturlandpläne Boswil und Kallern Der Standort gilt somit als raumplanerisch sichergestellt.

3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

.Das Rodungsvorhaben führt zu keiner Gefährdung der Umwelt und hat keinen Einfluss auf Naturereignisse. Bezüglich der Umweltauswirkungen des geplanten Werks (Deponie Typ A) wird auf den Umweltverträglichkeitsbericht (UV-Voruntersuchung) verwiesen: Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen können die Anforderungen der Umweltgesetzgebung in allen Belangen eingehalten werden.

.Basierend auf dem kantonalem Richtplan besteht ein übergeordnetes, öffentliches Interesse für eine umweltgerechte und regionale Entsorgung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Der Bedarf an Ablagerungsvolumen für die Region Freiamt wurde im Rahmen des Richtplanverfahrens klar ausgewiesen.

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG). Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?
- 5) Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

.Es wird auf die Ergänzungen zum vorliegenden Formular (separates Rodungsgesuchsschreiben) und auf die UV-Voruntersuchung verwiesen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen wird dem Natur- und Heimatschutz vollumfänglich Rechnung getragen.

Rodungsgesuch Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: .Deponie Typ A, Höll

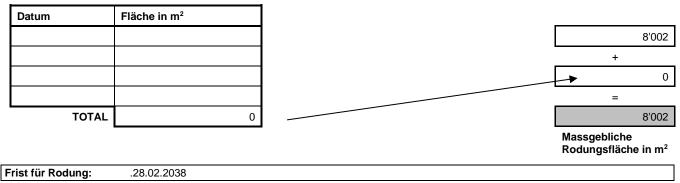
3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt- Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m²	Definitiv m²	Total Fläche m²
Kallern	664 670 / 241 550	659	Josef Steinmann AG	447	1235	1'682
Kallern	664 680 / 241 500	662	Erbengemeinschaft Emmenegger Johann	0	405	405
Boswil	664 600 / 241 850	2863	Thomas und Andreas Ender	1'884	4'031	5'915
	/		r			0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	•		TOTAL	2'331	5'671	8'002

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungsgesuche, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).



4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkts- Koordinaten (pro Ersatzaufforstungs- einheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m²	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs.1)	Total Ersatzauf- forstungs- fläche in m²
Kallern	664 660 / 241 560	659	Josef Steinmann AG	447	0	447
Boswil	664 690 / 241 820	2863	Thomas und Andreas Ender	1'884	5'671	7'555
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m²					5'671	8'002

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n): .31.12.2041

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

R	odungsvorhaben: .Deponie l	Гур A, Höll					
5	5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes für Rodung (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)						
	a) in Gebieten mit zunehmender	Waldfläche	b) in Gebieten mit gleichble	eibender Waldfläche			
	Begründung: (warum nicht Realersat	tz gemäss Art. 7 Abs. 1	WaG oder warum Ausnahmefa	III gemäss Art. 7 Abs. 2 Bs	t. b WaG)		
	Beschrieb der Fläche: . Beschrieb der Massnahme: .						
	Grössenangabe:	m² sserhalb Waldareal	Koordinaten . / .				
	Frist für Ersatzmassnahmen: .						
6	Verzicht auf Rodungsersatz (Art. 7	Abs. 3 Bst a / b / c Wa(3)				
	Begründung Rodu	ungsfläche, für welche e	in Verzicht (od. Teilverzicht) au	ıf Rodungsersatz beantrag	it wird.		
	☐ Rückgewinnung landwirtschaftl	liches Kulturland	(Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)		. m²		
	☐ Hochwasserschutz / Gewässer	revitalisierung	(Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)		. m ²		
	☐ Erhalt und Aufwertung von Biot	topen	(Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)		. m²		
7	Der/die Waldeigentümer/in(nen) h	aben dem Rodungsvo	rhaben schriftlich zugestimm	t	☑ JA ☐ NEIN		
	Der/die Grundelgentümer/in(nen) schriftlich zugestimmt	haben dem Ersatzauffd	orstungsvorhaben/den Ersatz	zmassnahmen	☑ JA □ NEIN		
	Wenn nein, erfolgt Enteignung?				☐ JA ☐ NEIN		
	Bemerkungen, Sonstiges						
	Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n)	der Wald- bzw. Grundei	gentümer/innen beilegen				
8	Zusätzliche Abklärungen						
	Sind für die betroffenen Waldfläc worden?	chen in den letzten 10 Ja	ahren Bundessubventionen (Wa	aG, LwG) ausgerichtet	☐ JA 🛛 NEIN		
	Wenn ja: Ist Rückerstattung erfo (Hinweis: Rückerstattungspflicht		t Ausnahme von Bagatellsubve	entionen)	☐ JA 🛛 NEIN		
	2. Sind die Bedingungen früherer F	Rodungsbewilligungen er	füllt?		☑ JA □ NEIN		
	Wenn nein, Begründung:						
9	Gesuchstell	ler/-in					
	Name/Vorname bzw. Firma		.Deponie Höll AG				
	Kontaktperson / Telefon		.Hr. Franz Bucher	.056 678	80 20		
	Adresse (Strasse, PLZ, Ort)		.Industriestrasse 10 5623 Boswil	Franz Buche	r Tiefbau AG		
	Ort, Datum Rx vi 96	Q5.22	.Boswil, 09.05.2022	Maschinelle Maschinelle			
	Unterschrift, Stempel	3.20	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		10, 5823 Boswil		
				www.buche info@buche			
				Tel. 056 678 80 20 /			
	Beilagen: Kartenausschnitt 1:25'000	П	Liste Ersatzaufforstungsfl	ächen bzw. Ersatzmassna	hmen		
	□ Detailplane □			Wald- und Grundeigentüm			
	List Rodungsflächen Legende Abkürzungen:		.Bencht zum Rodungsges	Sucri			
	WaG Bun esgesetz vom 4. Oktober 19	991 über den Wald (Waldge	setz; SR 921.0)				
	SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 19	990 über Finanzhilfen + Abo	eltungen (Subventionsgesetz; SR 6	316.1)			
	LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 UVPV Verordnung vom 19. Oktober 198	в uber die Landwirtschaft (S 88 über die Umweltverträglic	chkeitsprüfung (SR 814.011)				

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Ro	Rodungsvorhaben: Nr.:					
10	Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)	☐ Kanton		Bund		
	Leitbehörde:					
	Strasse/Postfach:	•	PLZ	Z/Ort:	Tel.: .	
11	Verfahren					
	☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. ☐ Bundesverfahren ohne UVP ☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung ☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit ☐ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (BAFU (Art. 12 Abs.3 Anhörung BAFU (Art.	6 Abs. 1 lit. b Wa	nfälle", Anlagetyp: 11.2		
12	Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und	d zur Waldgesellsch	aft (sofern bekar	nnt)		
	Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläch	ne (Abstufung gemäss	s Landesforstinve	ntar):		
	☐ 91 – 100% reiner Nadelwald		11 – 50% gemi	schter Laubwald		
	☐ 51 - 90 % gemischter Nadelwald		0 – 10 % reine	r Laubwald		
	Waldgesellschaft Nr.:	Name:				
13	13 Inventare/Schutzgebiete Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von Wenn ja, in welchem? . nationaler Bedeutung JA NEIN kantonaler Bedeutung JA NEIN regionaler Bedeutung JA NEIN kommunaler Bedeutung JA NEIN kommunaler Bedeutung JA NEIN					
14	Rechtliche Sicherung des Rodungsersa	tzes (Ziffern 4 und 5)			
	☐ Waldareal ☐ Grundbuch [Reglement	☐ Vertrag	☐ Leistungsverpflich	tung anderes: .	
15	Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9	WaG einverlangt?		□JA	□NEIN	
16	Kantonaler Forstdienst					
	Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung: ☐ positiv unter Auflagen und Bedingungen ☐ negativ					
	Sachbearbeiter/-in					
	Telefonnummer					
	E-Mail					
	Ort, Datum					
	Unterschrift, Stempel					

Beilage zum Rodungsgesuch

LANDSCHAFTS- UND AUFBAUPLAN Deponie Typ A, "Höll"

Gemeinden Boswil und Kallern, Kanton Aargau

Unterschriftenliste der Wald- und Grundeigentümer

gemäss Rodungsgesuch (BAFU-Formular, Ziffer 7)

Nr.	Plantitel	Massstab	Datum
RO-1	Situation: Übersichtskarte Rodungsgesuch	1 : 25'000	26.11.2019
RO-2	Situation: Rodung und Waldersatz	1 : 2'500	26.11.2019

Eigentümer der Parzelle Nr. 2863, Gemeinde Boswil						
Ender Thomas, Buchenweg 20, 5614 Sarmenstorf						
Ender A	Ender Andreas, Höllstrasse 5a, 5625 Kallern					
Datum	BOSWIL, 76,11,19	Unterschrift				
Datum	Kallern, 4.12.19	Unterschrift	TE			

Eigentümer der Parzellen Nrn. 623 und 659, Gemeinde Kallern						
Josef Steinmann AG, Hagmattstrasse 2, 5622 Waltenschwil						
Datum	Basen'	26.11,19	Unterschrift	(//	<u> </u>	

Eigentümer der Parzelle Nr. 662, Gemeinde Kallern						
Erbengemeinschaft Emmenegger Johann, Beatrix Emmenegger , Albisriedenstrasse 100, 8003 Zürich Maria Abt, Untere Halde 4a, 5610 Wohlen Hans Emmenegger, Neuhofweg 69, 5625 Kallern						
Datum	Boswil 26, 11, 19	Unterschrift	Karia all Enmenegger			
Datum		Unterschrift				
Datum		Unterschrift				